



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 4/2023–2024

Inhalt	Seite
4. Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen ...	393

Inhaltsverzeichnis

4. Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen

Das Wichtigste in Kürze	393
Il pli impurtant en furma concisa	394
L'essenziale in breve	395

I. Ausgangslage	397
1. Pflegeinitiative	397
2. Vorgehen des Bundes	398
3. Die erste Etappe (Ausbildungsoffensive) als Auslöser der vorliegenden Änderung	399
4. Bestehende Regelungen im Kanton Graubünden	403
4.1 Kantonale Ausbildungspflicht	403
4.2 Festlegung der zur Verfügung zu stellenden Aus- und Weiterbildungsplätze und der zu erbringenden Ausbildungsleistung	403
4.3 Gegenwärtige Förderung der praktischen Aus- und Weiterbildung von Pflegefachpersonen HF und FH im Kanton Graubünden	404
4.4 Beiträge an Höhere Fachschulen (HF)	405
4.5 Begriffsabgrenzung Ausbildungsbeiträge und Unterstützungsbeiträge im Kanton Graubünden	405
5. Kantonaler Handlungsbedarf	405
5.1 Bedarfsplanung (gemäss Art. 2 GFAP)	405
5.2 Festlegung der Ausbildungsleistungen bzw. Ausbildungskapazitäten (gemäss Art. 3 GFAP)	407
5.3 Ausbildungskonzept (gemäss Art. 4 GFAP)	408
5.4 Beiträge an HF (gemäss Art. 6 GFAP)	408
5.5 Unterstützungsbeiträge an Studierende (gemäss Art. 7 GFAP)	408
5.6 Fazit	409
II. Stakeholder-Befragung	410
1. Vorgehen und Rücklauf	410
2. Eckpunkte der Befragung	410
2.1 Bedarfsplanung	410
2.2 Ausrichtung der Leistungen	411

3.	Generelle Beurteilung der Vorlage.....	411
4.	Umgang mit den Einwänden und Anliegen.....	412
4.1	Berücksichtigte Anliegen.....	412
4.2	Nicht berücksichtigte Anliegen	414
4.3	Weitere Anliegen	416
III.	Teilrevision	417
1.	Grundzüge der Vorlage.....	418
1.1	Vorbemerkungen.....	418
1.2	Gesuche um Bundesbeiträge	419
1.3	Befristung	421
2.	Ziele der Teilrevision	421
3.	Erläuterungen zu den einzelnen geänderten Bestimmungen	422
4.	Fremdänderungen	426
4.1	Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG, BR 542.100)	426
4.2	Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG, BR 432.000)	428
IV.	Inkrafttreten der Teilrevision des KPG.....	430
V.	Personelle und finanzielle Auswirkungen	430
1.	Für den Kanton	430
1.1	Bruttokosten	430
1.2	Nettokosten	433
1.3	Personelle Auswirkungen.....	434
2.	Für die Gemeinden und Regionen	434
VI.	Gute Gesetzgebung	435
VII.	Regierungsrätliche Ausführungsverordnung.....	435
VIII.	Anträge	436
Anhang		437
Abkürzungsverzeichnis/Abreviazions/Elenco delle abbreviazioni		437

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

4.

Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen

Chur, den 10. Oktober 2023

Das Wichtigste in Kürze

Am 28. November 2021 nahmen die Schweizer Stimmberechtigten die Initiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» an der Urne mit einem Ja-Anteil von 61 % an. Der neue Artikel 117b der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) verlangt, dass Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung anerkennen und fördern. Der Zugang zu einer ausreichenden Pflege von hoher Qualität soll für alle garantiert sein. Bund und Kantone sollen sicherstellen, dass genügend diplomierte Pflegefachpersonen zur Verfügung stehen. Zudem sollen die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen arbeiten können, um die Pflegequalität zu gewährleisten. Eine Übergangsbestimmung verlangt im Weiteren, dass der Bund Regelungen zu Arbeitsbedingungen, zur Abgeltung, zur beruflichen Entwicklung und zur Abrechnung erlässt.

Der Bundesrat hat am 12. Januar 2022 entschieden, die Initiative respektive den neuen Verfassungsartikel in zwei Etappen umzusetzen. Zur Umsetzung der ersten Etappe, hat der Bundesrat die Massnahmen des indirekten Gegenvorschlags praktisch unverändert übernommen. Das eidgenössische Parlament hat das neue, auf acht Jahre befristete Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (kurz: GFAP) am 16. Dezember 2022 verabschiedet.

In einer zweiten Etappe werden die weiteren Forderungen der Initiative angegangen. Dazu gehören insbesondere anforderungsgerechte Arbeitsbe-

dingungen, die Möglichkeit der beruflichen Entwicklung und die angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen.

Die Leistungserbringenden im Kanton Graubünden sind gemäss Art. 45 des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG; BR 506.000) bereits heute verpflichtet, entsprechend dem Mitarbeitendenbestand Ausbildungsleistungen für Gesundheitsberufe zu erbringen sowie innerkantonalen und im Interesse des Kantons liegenden ausserkantonalen Ausbildungsstätten Aus- und Weiterbildungsplätze für Gesundheitsberufe zur Verfügung zu stellen.

Mit der vorliegenden Teilrevision wird dieser Ansatz fortgeführt und die Vorgaben des GFAP umgesetzt. Die Erarbeitung der Grundlagen für die Berechnung des Bedarfs an Ausbildungsplätzen wurde seitens des Kantons an das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) delegiert. Folglich sollen anhand der aktuellen Vorlage die Gewährung von Beiträgen an die Höheren Fachschulen (HF) für die Förderung der Ausbildung, die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen gemäss Pflegeinitiative (Art. 117b BV; resp. Unterstützungsbeiträge nach kantonalem Recht) an Studierende Pflege Fachhochschule (FH) und HF und die Beiträge des Kantons an die Ausbildungskosten der Leistungserbringenden geregelt werden.

Die Teilrevision soll voraussichtlich zusammen mit dem GFAP am 1. Juli 2024 in Kraft treten.

Il pli important en furma concisa

Ils 28 da november 2021 han las votantas ed ils votants svizzers acceptà a l'urna cun ina maioritad da 61 % l'iniziativa «Per in sector da tgira ferm (Iniziativa da tgira)». Il nov art. 117b da la Constituziun federala da la Confederaziun svizra (Cst.; CS 101) pretenda, ch'ils chantuns e la Confederaziun renconuschian e promovian la tgira sco element important dal provediment da la sanadad. L'access ad ina tgira suffizienta d'auta qualitat duai vegnir garantì per tuttas e tuts. La Confederaziun ed ils chantuns duain procurar ch'i stettia a disposiziun in dumber suffizient da tgirunzas diplomadas e tgirunzs diplomads. Ultra da quai duain las personas ch'èn activas en la tgira pudair lavurar conform a lur scolaziun ed a lur cumpetenzas, per che la qualitat da la tgira saja garantida. Ina disposiziun transitorica pretenda plinavant, che la Confederaziun decreteschia regulaziuns davart las cundiziuns da lavur, davart la salarisaziun, davart il svilup professiunal e davart il rendaint.

Ils 12 da schaner 2022 ha il Cussegl federal decidì da realisar l'iniziativa respectivamain il nov artitgel costituziunal en duas etappas. Per realisar

l'emprima etappa ha il Cussegl federal surpiglià praticamain senza midadas las mesiras da la cuntraproposta indirecta. Il Parlament federal ha deliberà ils 16 da december 2022 la nova Lescha federala davart la promoziun da la scolaziun en il sector da la tgira (curt: LPST) ch'è limitada ad 8 onns.

En ina segunda etappa vegnan las ulteriuras pretensiuns da l'iniziativa prendidas per mauns. Latiers tutgan en spezial cundiziuns da lavur che correspundan a las pretensiuns, la pussaivladad da sa sviluppar professiunalmain e la salarisaziun commensurada per las prestaziuns da tgira.

Tenor l'art. 45 da la Lescha per promover la tgira da personas malsaunas e l'assistenza da personas attempadas e da personas che basegnan tgira (Lescha per promover la tgira da personas malsaunas, LTM; DG 506.000) èn ils furniturs da prestaziuns en il chantun Grischun gia oz obligads da furnir prestaziuns da scolaziun per las professiuns en il sector da sanadad, tut tenor il dumber da las collavuraturas e dals collavuraturs. Plinavant ston els metter a disposiziun plazz da scolaziun e da furmaziun supplementara per purschidas da scolaziun en instituts da scolaziun infrachantunals sco er en instituts extrachantunals ch'èn en l'interess dal chantun.

Cun la revisiun parziala qua avant maun vegni cuntinuà cun quest proceder e vegnan realisadas las prescripziuns da la LPST. L'elavuraziun da las basas per calcular il basegn da plazz da scolaziun ha il chantun delegà a l'Osservatori svizzer da sanadad (Obsan). A maun dal project actual duain per consequenza vegnir regladas la concessiun da contribuziuns per promover la scolaziun a las scolas spezialisadas superiuras (SSS), la concessiun da contribuziuns da scolaziun tenor l'Iniziativa da tgira (art. 117b Cst.; resp. contribuziuns da sustegn tenor il dretg chantunal) a personas che studegian tgira en ina scola auta spezialisada (SAS) u en ina SSS sco er las contribuziuns dal chantun als custs da scolaziun dals furniturs da prestaziuns.

Previsiblamain duai la revisiun parziala entrar en vigur ensemen cun la LPST il 1. da fanadur 2024.

L'essenziale in breve

Il 28 novembre 2021 il Popolo svizzero ha approvato alle urne l'iniziativa «Per cure infermieristiche forti (Iniziativa sulle cure infermieristiche)» con una percentuale di voti favorevoli pari al 61 %. Il nuovo articolo 117b della Costituzione federale della Confederazione Svizzera (Cost., RS 101) richiede che la Confederazione e i Cantoni riconoscano e promuovano le cure infermieristiche come componente importante dell'assistenza sanitaria. L'accesso a cure infermieristiche sufficienti e di qualità deve essere garantito a tutti. La Confederazione e i Cantoni devono garantire la disponibilità di un numero sufficiente di infermieri diplomati. Inoltre gli operatori

del settore delle cure infermieristiche devono essere impiegati conformemente alla loro formazione e alle loro competenze affinché sia garantita la qualità delle cure. Una disposizione transitoria richiede inoltre che la Confederazione emani norme concernenti le condizioni di lavoro, la remunerazione, lo sviluppo professionale e il conteggio.

Il 12 gennaio 2022 il Consiglio federale ha deciso di dare attuazione all'iniziativa ovvero ai nuovi articoli costituzionali in due fasi. Per attuare la prima fase il Consiglio federale ha ripreso praticamente senza alcuna variazione le misure del controprogetto indiretto. Il 16 dicembre 2022 il Parlamento federale ha licenziato la nuova legge federale sulla promozione della formazione in cure infermieristiche (in breve LPFCI), il cui effetto è limitato a otto anni.

In una seconda fase saranno affrontate le ulteriori richieste dell'iniziativa. Tra queste rientrano in particolare condizioni di lavoro adeguate alle esigenze, la possibilità di sviluppo professionale e l'adeguata remunerazione delle cure infermieristiche.

In conformità all'art. 45 della legge sulla promozione della cura degli ammalati e dell'assistenza alle persone anziane e bisognose di cure (legge sulla cura degli ammalati, LCA; CSC 506.000), i fornitori di prestazioni nel Cantone dei Grigioni sono tenuti già oggi a fornire prestazioni di formazione per professioni sanitarie in misura corrispondente all'effettivo di collaboratori nonché a mettere posti di formazione e di perfezionamento professionale per professioni sanitarie a disposizione di istituti di formazione cantonali e di istituti di formazione extracantonali di interesse cantonale.

Con la presente revisione parziale tale approccio viene portato avanti e viene data attuazione alle direttive della LPFCI. Il Cantone ha delegato all'Osservatorio svizzero della salute (Obsan) l'elaborazione delle basi per il calcolo del fabbisogno di posti di formazione. Di conseguenza, sulla scorta del progetto attuale devono essere disciplinati la concessione di sussidi alle scuole specializzate superiori (SSS) per la promozione della formazione, la concessione di contributi di formazione conformemente all'iniziativa sulle cure infermieristiche (art. 117b Cost.; rispettivamente contributi di sostegno secondo il diritto cantonale) a studenti in cure infermieristiche presso una Scuola universitaria professionale (SUP) o una SSS e i sussidi del Cantone ai costi di formazione dei fornitori di prestazioni.

È previsto che la revisione parziale entri in vigore il 1° luglio 2024 unitamente alla LPFCI.

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft und den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz; KPG; BR 506.000).

I. Ausgangslage

1. Pflegeinitiative

Am 28. November 2021 wurde die Initiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» an der Urne mit einem Ja-Anteil von 61 % angenommen. Der neue Artikel 117b der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) verlangt, dass Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung anerkennen und fördern. Der Zugang zu einer ausreichenden Pflege von hoher Qualität soll für alle garantiert sein. Bund und Kantone sollen sicherstellen, dass genügend diplomierte Pflegefachpersonen zur Verfügung stehen. Zudem sollen die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen arbeiten können, um die Pflegequalität zu gewährleisten.

Die Übergangsbestimmung Art. 197 Ziff. 13 Abs. 1 BV verlangt im Weiteren, dass der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeiten Ausführungsbestimmungen erlässt über:

- die Festlegung der Pflegeleistungen, die von Pflegefachpersonen in eigener Verantwortung und auf ärztliche Anordnung zulasten der Sozialversicherungen erbracht werden dürfen,
- die angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen,
- anforderungsgerechte Arbeitsbedingungen sowie
- Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung für die in der Pflege tätigen Personen.

Die betreffenden Ausführungsbestimmungen sind durch die Bundesversammlung innert vier Jahren seit der Annahme der Pflegeinitiative – und somit spätestens bis Ende November 2025 – zu verabschieden. Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Ausführungsbestimmungen trifft der Bundesrat innerhalb von 18 Monaten nach Annahme der Pflegeinitiative wirksame Massnahmen zur Behebung des Mangels an diplomierten Pflegefachpersonen (Art. 197 Ziff. 13 Abs. 2 BV, vgl. nachfolgend).

2. Vorgehen des Bundes

Der Bundesrat hat am 12. Januar 2022 entschieden, die Initiative respektive den neuen Verfassungsartikel in zwei Etappen umzusetzen. Zur Umsetzung der ersten Etappe hat der Bundesrat die Massnahmen des indirekten Gegenvorschlags praktisch unverändert übernommen – die Abweichung vom indirekten Gegenvorschlag betrifft lediglich die zusätzliche Gewährung von Ausbildungsbeiträgen an Personen, die aufgrund ihres Status als Grenzgängerin oder als Grenzgänger einen Anknüpfungspunkt im entsprechenden Kanton haben – und die sogenannte «Ausbildungsoffensive» gestartet, mit welcher der Mangel an Pflegefachpersonen angegangen werden soll (vgl. I. Ziff. 3 nachfolgend). Darüber hinaus sollen Pflegefachpersonen gewisse Leistungen künftig ohne ärztliche Anordnung direkt zulasten der Sozialversicherungen abrechnen können.

In einer zweiten Etappe werden sodann die weiteren Forderungen der Initiative angegangen. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 25. Januar 2023 das Departement des Innern (EDI) beauftragt, bis im Frühling 2024, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz (BJ) und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), ein neues Bundesgesetz über die anforderungsgerechten Arbeitsbedingungen in der Pflege zu entwerfen. Im Fokus stehen dabei Massnahmen, um die Arbeitsbedingungen in der Pflege zu verbessern. In diesem Bundesgesetz werden all jene Punkte geregelt, die einheitlich für den gesamten Pflegebereich gelten sollen. Es soll zum Beispiel strengere Vorgaben zur Erstellung von Dienstplänen beinhalten. Die Spital-, Heim- und Spitexverbände sollen verpflichtet werden, für unterschiedliche Versorgungssituationen (Akutspitäler, Psychiatrie, stationäre und ambulante Pflege) Empfehlungen für sogenannte Skill-Grade-Mixes auszuarbeiten. Diese bezeichnen die optimale Zusammensetzung von Pflegeteams aus Personen mit verschiedenen Kompetenzen, Erfahrungen (Skills) und Bildungsabschlüssen (Grade). Zudem sollen die Sozialpartnerinnen und Sozialpartner neu dazu verpflichtet werden, Gespräche zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen aufzunehmen und über Gesamtarbeitsverträge (GAV) zu verhandeln. Vereinbart werden könnten etwa höhere Mindestlöhne, Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeiten in psychosozial besonders belastenden Arbeitssituationen oder ein von den Arbeitgebenden (mit-)finanziertes 24-Stunden-Krippenangebot. Auch soll geprüft werden, ob die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sowie die Spitäler und Pflegeheime zur Bildung interner Personalpools oder zu externen Lösungen über einen Personalverleih verpflichtet werden können.

Neben den Arbeitsbedingungen sollen künftig auch die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten verbessert werden. Der Bundesrat will prüfen, ob die Masterstufe und die Rolle der spezialisierten Pflegefachpersonen

(Advanced Practice Nurse, APN) im Bereich der Pflege reguliert werden sollen, um die Versorgungsqualität zu erhöhen. Über eine entsprechende Änderung des Gesundheitsberufegesetzes soll das Parlament bis Ende 2025 entscheiden können. Die seit 2018 laufenden Wiedereinstiegsprogramme der Kantone und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) für Pflegefachpersonen sollen verlängert werden und Bund und Kantone sollen sich weiterhin zu gleichen Teilen an den Kurskosten beteiligen.

Ob sich die verschiedenen Massnahmen im Bereich der Pflege langfristig positiv auswirken, soll seitens des Bundes mittels eines Monitorings aufgezeigt werden.

3. Die erste Etappe (Ausbildungsoffensive) als Auslöser der vorliegenden Änderung

Im Nachgang zur Initiative überwies der Bundesrat den Gesetzesentwurf am 25. Mai 2022 ohne erneute Vernehmlassung direkt ans Parlament, damit dieses rasch mit der Beratung beginnen konnte. Das Parlament hat das neue, auf acht Jahre befristete Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (SR 811.22; BBl 2022 3205, kurz: GFAP) am 16. Dezember 2022 verabschiedet. Mit diesem Bundesgesetz soll die erste Etappe der Pflegeinitiative – beschränkt auf Pflegefachpersonen Höhere Fachschulen (HF) und Fachhochschulen (FH) der Tertiärstufe – umgesetzt werden (sog. «Ausbildungsoffensive»). Das Vernehmlassungsverfahren zum zugehörigen Ausführungsrecht des Bundesrats wurde mit Schreiben vom 23. August 2023 gestartet. Dieses dauert bis am 23. November 2023.

Der Bundesrat begründet die Notwendigkeit für eine Ausbildungsoffensive in seiner Botschaft zum Erlass des Gesetzes wie folgt (BBl 2022 1498 ff.):

«Für eine für alle zugängliche Pflege von hoher Qualität braucht es genügend gut ausgebildetes Pflegepersonal, das im Beruf verbleibt. (...) Die Notwendigkeit einer Ausbildungsoffensive ist unbestritten. Im internationalen Vergleich ist die Schweiz bei der Zahl der diplomierten Pflegefachpersonen pro Kopf der Bevölkerung derzeit relativ gut aufgestellt. Die Auslandabhängigkeit der Schweiz ist aber hoch. Der Anteil des Pflegefachpersonals der Tertiärstufe mit ausländischem Abschluss in den Schweizer Gesundheitseinrichtungen beträgt heute im Durchschnitt 30 Prozent (rund 50 % in der französischen Schweiz und im Tessin). Viele Gesundheitseinrichtungen haben Mühe, genügend diplomiertes Pflegefachpersonal zu finden. Während der Covid-19-Pandemie war der Mangel an qualifiziertem Pflegepersonal das Haupthindernis für einen Ausbau der Intensivpflegekapazitäten. Die Zunahme der älteren Bevölkerung und damit der Komplexität in der Pflege hat zur Folge, dass der Pflegebedarf in Zukunft noch grösser wird. Ziel die-

ser Vorlage ist es, in der Schweiz weiterhin eine Pflege in guter Qualität zu sichern.»

Die Ausbildungsoffensive besteht gemäss dem von der Bundesversammlung beschlossenen Gesetz, neben der im Bundesgesetz über die Krankenversicherung neu geschaffenen Möglichkeit, dass Pflegefachpersonen bestimmte vom Bundesrat bezeichnete Leistungen ohne ärztliche Anordnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen können, aus drei Teilen:

- einer Verpflichtung der Kantone, die Gesundheitseinrichtungen zur Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH zu verpflichten und gleichzeitig die Kosten der praktischen Ausbildung in den Gesundheitseinrichtungen mindestens teilweise zu finanzieren; eine entsprechende finanzielle Unterstützung der Kantone durch den Bund ist vorgesehen;
- einer Verpflichtung der Kantone, den angehenden Pflegefachpersonen HF und FH Ausbildungsbeiträge zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zu gewähren, wobei die Kantone die Voraussetzungen dafür festlegen; eine finanzielle Unterstützung des Bundes an die Kantone ist auch hier vorgesehen;
- einer Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Pflege an den HF über Beiträge der Kantone an die HF und des Bundes an die Kantone; eine Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Pflege an den FH über Beiträge des Bundes an die FH.

Neben dem GFAP beinhaltet die Vorlage des Bundes zusätzlich folgende Bundesbeschlüsse:

- Bundesbeschluss über Beiträge zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (BBl 2022 1500);
- Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen (BBl 2022 1501);
- Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität (BBl 2022 1502).

Der Bund wird die Beiträge für die Ausbildungsleistungen, die Beiträge an die HF sowie die Ausbildungsbeiträge an die Studierenden während acht Jahren höchstens zur Hälfte mitfinanzieren. Zudem hat er am 23. August 2023 die Kriterien für die Ausbildungsbeiträge des Bundes in die Vernehmlassung geschickt. Das GFAP soll voraussichtlich Mitte 2024 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt und befristet auf acht Jahre können die Kantone Bundesbeiträge beantragen. Damit die Kantone von Bundesbeiträgen profitieren können, müssen sie jedoch entsprechende gesetzliche Grundlagen schaffen.

Der Bundesbeschluss über Beiträge zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege sieht eine Unterstützung des Bundes an die Kantone in Höhe von maximal 469 Millionen Franken für die Dauer von acht Jahren vor. Im Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen ist eine Finanzierung in Höhe von maximal 25 Millionen Franken bis 2028 festgelegt. Ergänzt wird diese neue Regelung durch den dritten Bundesbeschluss, der einen Beitrag des Bundes in Höhe von acht Millionen Franken für vier Jahre zur Unterstützung von Projekten, die der Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung und insbesondere der Interprofessionalität dienen, vorsieht. Dadurch sollen Anreize geschaffen werden, damit die Pflegenden im Beruf bleiben.

Im Rahmen der Ausbildungsinitiative sollen überdies die fachlichen Kompetenzen der Pflegefachpersonen erweitert werden, indem diesen künftig ermöglicht wird, bestimmte Leistungen direkt zulasten der Sozialversicherungen abzurechnen (vgl. Art. 25 Abs. 2 lit. a Ziff. 2^{bis} sowie Art. 25 Abs. 1, Abs. 2 und 3–3^{quater} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [KVG, SR 832.10]). Der Bundesrat wird die betroffenen Pflegeleistungen bezeichnen. Um in diesem Zusammenhang einen ungerechtfertigten Anstieg der Gesundheitskosten zu verhindern, haben die Tarifpartnerinnen und Tarifpartner einen Kontrollmechanismus auszuhandeln, wonach bei ungerechtfertigtem Mengenwachstum Korrekturmassnahmen greifen müssen (vgl. Art. 25 Abs. 3^{bis} KVG). Sollten die jährlichen Kosten für die Pflegeleistungen nach Art. 25a KVG je versicherte Person in einem Kanton mehr als die jährlichen Kosten des gesamtschweizerischen Durchschnitts ansteigen, so kann der Kanton vorsehen, dass keine Pflegefachperson und keine Organisation, die Pflegefachpersonen beschäftigt, eine Tätigkeit zulasten der OKP neu aufnehmen kann (vgl. Art. 55b KVG). Eine vergleichbare Bestimmung existiert bereits in Bezug auf Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich zulasten der OKP tätig sein möchten (vgl. Art. 55a Abs. 6 KVG).

Das GFAP weist den Kantonen folgende Aufgaben zu:

Bedarfsplanung (Art. 2)	Die Kantone legen den Bedarf an praktischen Ausbildungsplätzen für Pflegefachpersonen (HF & FH) fest. Dies unter Berücksichtigung der kantonalen Versorgungsplanung sowie der vorhandenen Bildungs- und Studienplätze.
Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten (Art. 3)	Die Kantone legen die Kriterien fest für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten. Kriterien dabei sind insbesondere die Anzahl Mitarbeitenden, die Struktur und das Leistungsangebot der entsprechenden Institution bzw. Organisation.
Ausbildungskonzept (Art. 4)	Akteurinnen und Akteure, welche eine praktische Ausbildung für Pflegefachpersonen anbieten, müssen ein Ausbildungskonzept erstellen.
Beiträge der Kantone an ausbildende Einrichtungen (Art. 5)	Die Kantone gewähren den ausbildenden Einrichtungen Beiträge für deren Leistungen in der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen. Die anrechenbaren Leistungen sind unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazitäten und des Ausbildungskonzepts der jeweiligen Einrichtung zu bestimmen. Die Beiträge betragen mindestens die Hälfte der durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten (interkantonale Empfehlungen).
Leistungsauftrag an Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen Art. 36a Abs. 3 KVG Art. 51 Abs. 1 lit. a ^{bis} KVV	Erteilung kantonalen Leistungsaufträge an die Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, für die Zulassung zur Abrechnung zulasten der OKP und Festlegung der zu erbringenden Ausbildungsleistungen, wobei die Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten und das Ausbildungskonzept zu berücksichtigen sind. Für die Erteilung der Leistungsaufträge an die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause wird den Kantonen in der geplanten Übergangsbestimmung der KVV eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt.
Leistungsauftrag an Spitäler und Pflegeheime Art. 39 Abs. 1 ^{bis} KVG	Festlegung der zu erbringenden Ausbildungsleistungen im kantonalen Leistungsauftrag, wobei die Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten und das Ausbildungskonzept zu berücksichtigen sind.
Beiträge an HF (Art. 6)	Die Kantone gewähren den HF Beiträge für eine bedarfsgerechte Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege. Dabei ist die Bedarfsplanung zu berücksichtigen und der Umfang der Beiträge sowie das Verfahren für deren Vergabe festzulegen.

Ausbildungsbeiträge (Art. 7)	Die Kantone gewähren Pflegefachpersonen in Ausbildung mit Wohnsitz in Graubünden oder entsprechendem Anknüpfungspunkt (Grenzgängerinnen und Grenzgänger) Beiträge zur Sicherung ihres Lebensunterhalts, damit diese ihre Ausbildung in Pflege HF oder FH absolvieren können. Die Kantone legen den Umfang der Beiträge sowie das Verfahren für deren Vergabe fest.
Überwachung der Kostenentwicklung (Art. 55b KVG) «Kann-Bestimmung»	Steigen die jährlichen Kosten für die Pflegeleistungen nach Art. 25a KVG im Kanton mehr als die jährlichen Kosten des gesamtschweizerischen Durchschnitts an, so kann der Kanton vorsehen, dass keine Leistungserbringenden mehr nach Art. 35 Abs. 2 lit. d ^{bis} KVG eine Tätigkeit zulasten der OKP aufnehmen können.

4. Bestehende Regelungen im Kanton Graubünden

Der Kanton Graubünden hat diverse vom Bund geplante Massnahmen bereits umgesetzt, sodass der kantonale Anpassungsbedarf nicht mehr alle oben erwähnten Punkte umfasst.

4.1 Kantonale Ausbildungspflicht

Die Leistungserbringenden im Kanton Graubünden sind gemäss Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG; BR 506.000) bereits heute verpflichtet, entsprechend dem Mitarbeitendenbestand Ausbildungsleistungen für Gesundheitsberufe zu erbringen sowie innerkantonalen und im Interesse des Kantons liegenden ausserkantonalen Ausbildungsstätten Aus- und Weiterbildungsplätze für Gesundheitsberufe zur Verfügung zu stellen.

4.2 Festlegung der zur Verfügung zu stellenden Aus- und Weiterbildungsplätze und der zu erbringenden Ausbildungsleistung

Die Anzahl der von den beitragsberechtigten Leistungserbringenden zur Verfügung zu stellenden Aus- und Weiterbildungsplätze ist, dem Auftrag in Art. 45 Abs. 2 KPG folgend, in der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG, BR 500.010) festgelegt.

Die öffentlichen Spitäler und Kliniken sind gemäss Art. 11 Abs. 2 VOz-GesG verpflichtet, pro Vollzeitstelle in der Pflege und Betreuung 11,9 Aus-

und Weiterbildungswochen für Pflege- und Betreuungsberufe zu erbringen.

Die Institutionen der stationären Pflege sind gemäss Art. 19 VOzGesG verpflichtet, pro Lehrjahr Lernende des Bildungsgangs Fachfrau oder Fachmann Gesundheit (FaGe) im Umfang eines Zwanzigstels des für eine angemessene Pflege und Betreuung notwendigen Personalbestands auszubilden und Studierende der Höheren Fachschule Pflege (HF Pflege) im Umfang eines Sechzigstels des für eine angemessene Pflege und Betreuung notwendigen Personalbestands auszubilden (Art. 19 VOzGesG).

Die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sind verpflichtet, pro Lehrjahr Lernende des Bildungsgangs Fachfrau oder Fachmann Gesundheit (FaGe) im Umfang eines Zwanzigstels des effektiven Personalbestands für Pflege und Betreuung auszubilden und Studierende der Höheren Fachschule Pflege (HF Pflege) im Umfang eines Sechzigstels des effektiven Personalbestands für Pflege und Betreuung für die ersten zwei Lehrjahre auszubilden (Art. 22 VOzGesG).

4.3 Gegenwärtige Förderung der praktischen Aus- und Weiterbildung von Pflegefachpersonen HF und FH im Kanton Graubünden

In Graubünden wird im Bereich der HF das kantonale Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS) Chur vom Kanton geführt und mittels Globalbeitrag finanziert. Die Führung erfolgt über einen vierjährigen Leistungsauftrag, welcher Ziele und Indikatoren vorgibt. Die Vollzugsaufgaben liegen beim Amt für Höhere Bildung (AHB). Die erforderlichen Finanzmittel für das BGS werden vom Grossen Rat im Rahmen des Konto 4221.363115 (Beiträge an Bildungszentrum Gesundheit und Soziales [BGS], Chur) bewilligt.

Interkantonale wird der Bildungsgang HF Pflege gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV) mit Beiträgen von 90 % der ermittelten durchschnittlichen Standardkosten pro Studierende bzw. Studierenden und Semester unterstützt.

Die Fachhochschule Graubünden (FH Graubünden) bietet zurzeit keine Studiengänge im Fachbereich Gesundheit an. Aktuell wird mit dem Gesetzgebungsprozess der Teilrevision des Gesetzes über Hochschulen und Forschung (GHF, BR 427.200) die Möglichkeit geschaffen, die Durchführung eines Studiengangs Pflege FH künftig zu ermöglichen. Die Beratung der Vorlage Teilrevision GHF im Grossen Rat ist für die Junisession 2024 vorgesehen. Es ist geplant, die Teilrevision des GHF per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

4.4 Beiträge an Höhere Fachschulen (HF)

Zurzeit bestehen keine spezifischen Rechtsgrundlagen für Beiträge des Kantons an die HF zwecks bedarfsgerechter Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF.

Im Zuge der Gewährung des Globalbeitrags an das BGS wurden in der Vergangenheit verschiedene Massnahmen für beispielsweise Wieder- oder Quereinsteigende ergriffen.

4.5 Begriffsabgrenzung Ausbildungsbeiträge und Unterstützungsbeiträge im Kanton Graubünden

Personen, die eine Ausbildung zur Pflegefachperson HF oder FH absolvieren möchten, können bereits heute (Ausbildungs-)Beiträge gestützt auf das Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 5. Dezember 2006 (Stipendien-gesetz; BR 450.200) beantragen. Stipendien oder Darlehen werden ausgerichtet, sofern die rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Für weiterführende Beiträge an Studierende bestehen keine spezifischen Rechtsgrundlagen im Kanton. Im vorliegenden Bericht werden die neuen Beiträge an die Studierenden, welche eine Ausbildung zur Pflegefachperson HF oder FH absolvieren, «Unterstützungsbeiträge» genannt, um diese von den Ausbildungsbeiträgen nach Stipendien-gesetz abzugrenzen. Diese Abgrenzung zu den bestehenden Ausbildungsbeiträgen zwingt sich infolge des zweckentfremdeten Gebrauchs des Begriffs «Ausbildungsbeiträge» durch das neue Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (GFAP) auf. Der Begriff «Ausbildungsbeiträge» ist bereits durch das Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz; SR 416.0) besetzt.

5. Kantonaler Handlungsbedarf

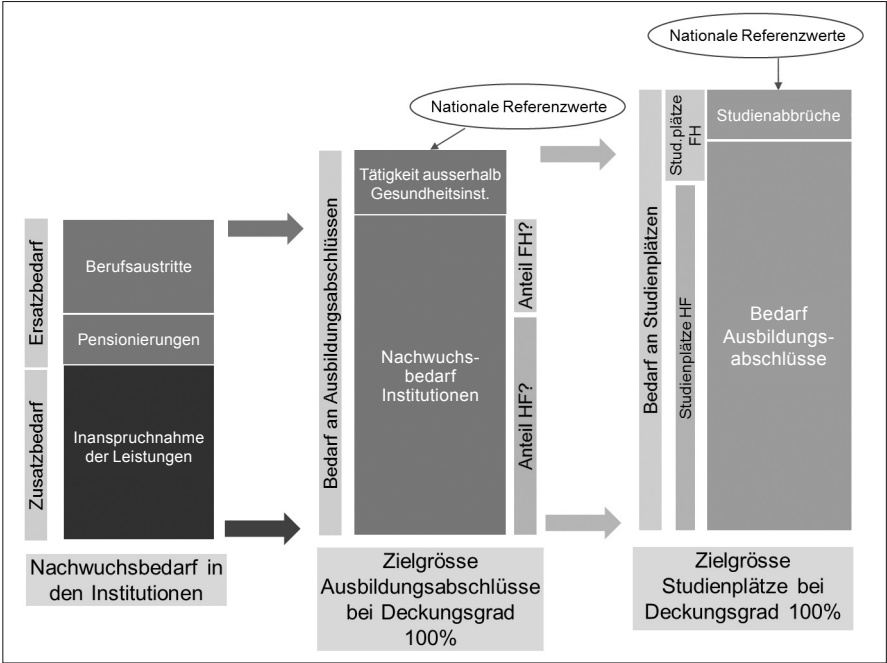
5.1 Bedarfsplanung (gemäss Art. 2 GFAP)

Für die Festlegung des Bedarfs an Pflegefachpersonen FH und HF müssen sich die Kantone vor allem nach der kantonalen Versorgungsplanung richten. Um eine optimale Anzahl Nachwuchspflegefachpersonen zu erreichen, müssen bei der Bemessung des Bedarfs an Plätzen für die praktische Ausbildung für Pflegefachpersonen jedoch auch die vorhandenen Studienplätze der HF und der FH berücksichtigt werden. Deren Kapazitäten

wiederum müssen auf die Abschlusszahlen der Zubringerschulen wie beispielsweise der gymnasialen Maturitätsschulen oder der Berufsfachschulen abgestimmt sein. Die Abschlusszahlen der Zubringerschulen stellen das Rekrutierungspotenzial für auszubildende Pflegefachpersonen HF und FH dar. Die Bedarfsplanung erfordert also eine umfassende Analyse sämtlicher Bildungsgänge der Pflegeberufe. Die kantonalen Vorgaben werden zu diesem Zweck in vielen Fällen über die vorgesehenen Ausbildungsverpflichtungen hinausgehen müssen, damit auch der Nachwuchs auf der Sekundarstufe II sichergestellt werden kann.

Die Durchführung der Bedarfsplanung bzw. die Erarbeitung der entsprechenden Grundlagen wurde seitens des Kantons Graubünden an das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) delegiert und es wird daher bis auf Weiteres am jetzigen Regime und an den aktuellen Berechnungsmodellen festgehalten (vgl. oben I. Ziff. 4.2 und 4.3). Sobald die Bedarfsberechnung seitens des Obsan vorliegt, werden die entsprechenden Ausführungsbestimmungen angepasst. Die kantonale Bedarfsplanung stützt sich sodann auf die vom Obsan geschaffene Grundlage.

Grafische Darstellung der Bedarfsplanung¹:



¹ Darstellung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

5.2 Festlegung der Ausbildungsleistungen bzw. Ausbildungskapazitäten (gemäss Art. 3 GFAP)

Gemäss den Ausführungen in der Botschaft zu Art. 3 GFAP legen die Kantone Kriterien fest, anhand derer Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, sowie die Spitäler und Pflegeheime (Akteurinnen und Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen) ihre Ausbildungskapazitäten berechnen müssen. Die Kriterien werden verschiedene Faktoren berücksichtigen, namentlich die Anzahl der Mitarbeitenden sowie die Struktur und das Leistungsangebot dieser Akteurinnen und Akteure. Diese verfügen über unterschiedliche strukturelle Voraussetzungen für die praktische Ausbildung. So muss beispielsweise zwischen den verschiedenen Versorgungsbereichen wie den Spitälern oder den Pflegeheimen unterschieden werden. Betriebe, die bisher noch nicht ausbilden, müssen die Strukturen und Prozesse sowie die personellen Ressourcen für die erforderliche Ausbildungsleistung zuerst aufbauen.

In diesem Zusammenhang wurde im auf Bundesebene neu eingefügten Art. 39 Abs. 1^{bis} KVG festgehalten, dass die Kantone in den gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. e KVG zu erlassenden Leistungsaufträgen an die Spitäler und anderen Einrichtungen die von diesen zu erbringenden Ausbildungsleistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen festzulegen haben. Von der neuen Regelung sind jedoch nicht nur Spitäler und andere Einrichtungen betroffen. Im neuen Art. 36a Abs. 3 KVG ist festgehalten, dass auch die Zulassung von Organisationen nach Art. 35 Abs. 2 lit. d^{bis} KVG (gemeint sind somit Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen), einen kantonalen Leistungsauftrag voraussetzt, worin die zu erbringende Ausbildungsleistung festgelegt wird. Für die Erteilung der Leistungsaufträge an die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause wird den Kantonen in der geplanten Übergangsbestimmung der KVV eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt.

Wie vorstehend bereits erwähnt (vgl. I. Ziff. 5.1) wurde die Erarbeitung der Grundlagen für die Bedarfsplanung an das Obsan delegiert. Es ist damit zu rechnen, dass im Anschluss an die durchgeführte Planung auch die zu erbringenden Ausbildungsleistungen und Ausbildungskapazitäten der einzelnen Leistungserbringenden angepasst werden müssen. Die Regelung in Art. 45 Abs. 2 KPG, nach welcher die Regierung die von den beitragsberechtigten Leistungserbringenden zu erbringenden Ausbildungsleistungen sowie die Anzahl der von ihnen zur Verfügung zu stellenden Aus- und Weiterbildungsplätze festlegt, wird auch in Zukunft ihre Geltung behalten. Die entsprechende Festlegung wird aber erst im Anschluss an die Bedarfsberechnung des Obsan erfolgen können.

5.3 Ausbildungskonzept (gemäss Art. 4 GFAP)

Alle Akteurinnen und Akteure, die Leistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen erbringen, werden verpflichtet, ein Ausbildungskonzept zu erarbeiten. Das Konzept soll den Rahmen abstecken, in dem die praktische Ausbildung stattfindet. Dazu gehören namentlich die vorhandenen personellen Ressourcen, deren Kompetenzen und die Infrastruktur für die erforderlichen praktischen Ausbildungsleistungen sowie Massnahmen zur Sicherung der Qualität der praktischen Ausbildung. Das Konzept soll die Ziele und die Schwerpunkte der praktischen Ausbildung aufzeigen. Es soll ausserdem ein Mengengerüst über die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze enthalten. Kann die Akteurin oder der Akteur die Ausbildungskapazitäten, die nach den Kriterien gemäss Art. 3 GFAP (vgl. I. Ziff. 5.2) über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege berechnet werden, nicht bereitstellen, so muss sie oder er die Abweichungen ausweisen.

Das Ausbildungskonzept ist dem Gesundheitsamt Graubünden im Rahmen der Berechnung der anrechenbaren Leistungen vorzulegen (vgl. auch Erläuterungen zu Art 45a Abs. 3 KPG).

5.4 Beiträge an HF (gemäss Art. 6 GFAP)

Da die Höhere Fachschule BGS eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts ist, sollen die erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel im Rahmen des Globalbeitrags gewährt werden. Der Finanzierungsmechanismus über den Globalbeitrag muss deshalb in der vorliegenden Teilrevision nicht angepasst werden, jedoch müssen die rechtlichen Grundlagen zur Gewährung von zweckgebundenen Mitteln zur Förderung der Ausbildung von humanmedizinischem Personal mit einer Fremdänderung im Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG, BR 432.000) geschaffen werden.

Beiträge an die FH Graubünden als Institution für den Studiengang Pflege FH, welche mit der Teilrevision GHF in Zukunft ermöglicht werden sollen (vgl. I. Ziff. 4.3), sind gemäss GFAP nicht von den Kantonen zu regeln und sind deshalb in der vorliegenden Teilrevision nicht berücksichtigt.

5.5 Unterstützungsbeiträge an Studierende (gemäss Art. 7 GFAP)

Für die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen an Personen, welche den Bildungsgang Pflege HF oder den Studiengang in Pflege FH absolvieren und ihren Wohnsitz im Kanton haben oder als Grenzgängerin bzw. Grenz-

gänger eine Erwerbstätigkeit im Kanton ausüben, sind kantonale Regelungen im AGSG und in der dazugehörigen Verordnung zu schaffen. Die Unterstützungsbeiträge sind zur Sicherung des Lebensunterhalts der Studierenden zu gewähren.

5.6 Fazit

Der aktuelle gesetzgeberische Handlungsbedarf im Kanton beschränkt sich somit primär auf die Regelungen für die Gewährung von Beiträgen des Kantons an die Akteurinnen und Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen, für die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen des Kantons an Pflegefachpersonen in Ausbildung an einer HF oder an einer FH zur Sicherung ihres Lebensunterhalts sowie für die Gewährung von Beiträgen des Kantons an HF. Auch neu geregelt werden muss die Festlegung der zu erbringenden Ausbildungsleistungen in den jeweiligen Leistungsaufträgen der einzelnen Leistungserbringenden. Hierfür sind entsprechende gesetzliche Grundlagen im kantonalen Recht zu schaffen.

Auch die im Bundesgesetz über die Krankenversicherung neu geschaffene Möglichkeit, dass Pflegefachpersonen bestimmte, vom Bundesrat bezeichnete Leistungen ohne ärztliche Anordnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen können, macht eine Anpassung des kantonalen Rechts notwendig. Denn die Kantone haben in diesem Zusammenhang die Kompetenz erhalten, im Fall eines überdurchschnittlichen Kostenanstiegs die Zulassung neuer Leistungserbringenden nach Art. 35 Abs. 2 lit. d^{bis} KVG zu beschränken, was ebenfalls einen Regelungsbedarf auf Gesetzesstufe nach sich zieht.

II. Stakeholder-Befragung

1. Vorgehen und Rücklauf

Das GFAP wurde am 16. Dezember 2022 verabschiedet und soll Mitte 2024 in Kraft treten. Ab dem Inkrafttreten können die Kantone, befristet auf acht Jahre, Bundesbeiträge beantragen. Damit die Kantone von diesen Bundesbeiträgen profitieren können, müssen sie jedoch entsprechende gesetzliche Grundlagen schaffen. Trotz dieser seitens des Bundes äusserst knapp bemessenen Vorlaufzeit, soll sichergestellt werden, dass der Kanton so früh wie möglich Beiträge vom Bund beantragen kann. Die Revision des KPG muss daher auf den 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt werden.

Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) arbeitet gestützt auf das vom eidgenössischen Parlament am 16. Dezember 2022 verabschiedete GFAP einen Erläuternden Bericht für die Teilrevision des KPG aus.

Aufgrund des zeitlichen Drucks musste jedoch auf eine ordentliche Vernehmlassung verzichtet werden. Stattdessen wurde am 12. Juni 2023 eine Stakeholder-Befragung durchgeführt. Der Kreis der Adressaten wurde eingeschränkt und die für die Stellungnahme gewährte Frist von rund drei Monaten auf einen Monat gekürzt. Die Stakeholder-Befragung dauerte bis am 28. Juli 2023. Eingeladen wurden alle politischen Parteien, verschiedene Verbände und Fachorganisationen sowie alle kantonalen Departemente.

Insgesamt sind zehn Stellungnahmen eingegangen. Unter anderem haben sich zwei politische Parteien und fünf Verbände und Fachorganisationen zur Vorlage geäussert.

Nachdem die Stellungnahmen der Stakeholder eingetroffen waren, hat der Bund mit Schreiben vom 23. August 2023 das Vernehmlassungsverfahren im Zusammenhang mit dem Ausführungsrecht zum GFAP eröffnet. Die Vorgehensweise des Bundes wurde somit zwischenzeitlich klarer und die eingegangenen Fragen können, unter der Prämisse, dass die Entwürfe keine grossen Änderungen mehr erfahren, detaillierter beantwortet werden.

2. Eckpunkte der Befragung

2.1 Bedarfsplanung

Um die Pflegeinitiative und die Vorgaben des Bundes umzusetzen, ist – unter Berücksichtigung der kantonalen Versorgungsplanung sowie der vorhandenen Bildungs- und Studienplätze – eine vorgängige Bedarfsplanung unerlässlich. Die Berechnung des Bedarfs an Ausbildungsplätzen wurde sei-

tens des Kantons an das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) delegiert.

2.2 Ausrichtung der Leistungen

Die Umsetzung des GFAP erfordert Änderungen an drei kantonalen Erlassen. Geregelt werden die Gewährung von Beiträgen des Kantons an die Akteurinnen und Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen, die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen des Kantons an Pflegefachpersonen in Ausbildung an einer HF oder an einer FH zur Sicherung ihres Lebensunterhalts sowie die Gewährung von Beiträgen des Kantons an HF.

Die Beiträge an Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Spitex und Pflegefachpersonen werden einerseits ausschliesslich für bestimmte (anrechenbare) und tatsächlich erbrachte Leistungen ausgerichtet. Andererseits werden diese Beiträge nur ausgerichtet, wenn sie ungedeckt sind. Die Kantone sind von Bundesrechts wegen verpflichtet, mindestens die Hälfte der ungedeckten Ausbildungskosten zu übernehmen, wofür sie wiederum Bundesgelder beanspruchen können.

Darüber hinaus beinhaltet die Vorlage eigenständige Beiträge des Kantons, welche durch den Bund nicht rückvergütet werden. Dabei geht es um Beiträge an Ausbildungskurse für Pflegehelferinnen und Pflegehelfer und pflegerisches Hilfspersonal.

3. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die Vorlage wird von allen Teilnehmenden der Stakeholder-Befragung grundsätzlich unterstützt. Vor allem die schnelle Schaffung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung des Verfassungsartikels zur Pflegeinitiative wird begrüsst, damit seitens des Kantons ab Juli 2024 Bundesgelder beansprucht werden können.

Von verschiedenen Teilnehmenden wurde darauf hingewiesen, dass die Delegation der Bedarfsberechnung an Obsan nicht darauf hinauslaufen dürfe, die Bedarfsplanung komplett aus den Händen zu geben. Einerseits existiere keine entsprechende Delegationsnorm und andererseits wäre eine Bedarfsplanung ohne Einbezug der betroffenen Institutionen nicht sinnvoll. Es wird aber auch begrüsst, dass die Ausbildungsvorgaben nach Vorliegen der vom Obsan erhobenen Daten neu definiert werden.

Hinsichtlich der Unklarheiten mit den gemäss Art. 36a Abs. 3 i.V.m. Art. 35 Abs. 2 lit. d^{bis} KVG zu erlassenden Leistungsaufträgen wurde vorge-

bracht, dass der allfällige Regelungsbedarf neben den Spitex-Organisationen auch die Alters- und Pflegeheime betreffe. Denn im Fall der Pflegeheime und der Spitex erteilt heute nicht der Kanton, sondern die Gemeinden die Leistungsaufträge. Allgemein wird gefordert, dass die diesbezüglich offenen Fragen zu klären sind.

Im Zusammenhang mit den Beiträgen an die Ausbildung wurde verlangt, die Organisationen und Verbände seien bei der Festlegung der anrechenbaren Leistungen in angemessener Weise einzubeziehen. Weiter soll sich der Kanton bereit erklären, die ungedeckten Ausbildungskosten zu 100 % zu übernehmen. Darüber hinaus wurden Definitionen zu Begriffen wie «ungedekte Ausbildungskosten» oder «tatsächlich erbrachte Ausbildungsleistungen» vermisst. Zudem weisen verschiedene Teilnehmende darauf hin, dass der speziellen Situation in Südbünden keine Beachtung geschenkt worden sei. In den Berechnungsgrundlagen soll berücksichtigt werden, dass die Studierendenlöhne im Tessin höher sind als in Graubünden und die Südbündner Gesundheitsinstitutionen nur Praktika anbieten können, wenn die HF-Studierenden Tessiner Schulen besuchen.

Zuguterletzt wird gewünscht, dass die Möglichkeit geschaffen wird, weitere (tertiäre) Gesundheitsberufe in die Regelung aufzunehmen.

4. Umgang mit den Einwänden und Anliegen

Nachfolgend wird auf die von den Vernehmlassungsteilnehmenden eingebrachten wesentlichen Einwände und Anliegen eingegangen.

4.1 Berücksichtigte Anliegen

4.1.1 Delegation der Bedarfsplanung an Obsan

- *Der Kanton kann Planungsgrundlagen durch Dritte bearbeiten lassen, die Planungsaufgabe verbleibt beim Kanton (Mitte, BSH, FDP); Ist die Bedarfsplanung mittels Leistungsauftrag vorgesehen? (FDP)*

Für die Berechnung des Bedarfs an Ausbildungsplätzen hat der Kanton das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) mit der Erhebung der Grundlagen beauftragt. In diesem Zusammenhang gilt es jedoch klar festzuhalten, dass die konkrete Planung durch den Kanton selbst erfolgen wird. Die vom Obsan zur Verfügung gestellten Berechnungen dienen dem Kanton hierfür lediglich als Grundlage.

- *Einbezug der Organisationen und Verbände in die Festlegung der Ausbildungsvorgaben und anrechenbaren Leistungen, nachdem die Grundlage durch Obsan erarbeitet worden ist. (SVGR, BSH, Oda)*

Die Organisationen und Verbände werden selbstverständlich mit in die konkrete Erarbeitung der Vorgaben einbezogen.

4.1.2 Leistungsaufträge

- *Es sollen keine neuen Unklarheiten erzeugt werden. Die Frage betreffend die Leistungsaufträge an die Pflegeheime und Spitex-Organisationen, welche Ausbildungsleistungen zu erbringen haben, ist in der Vorlage zu erklären und im Gesetzesentwurf zu normieren. (Mitte, BSH)*

Zur Präzisierung dieser Frage werden die Artikel 29 und 38 KPG ergänzt. In diesen beiden Artikeln wird neu festgehalten, dass die Gesundheitsversorgungsregionen in den entsprechenden Leistungsaufträgen insbesondere die zu erbringenden Pflegeleistungen nach den Vorgaben des Kantons festzuhalten haben (vgl. dazu nachfolgend III. Ziff. 3.). Für die Erteilung der Leistungsaufträge an die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause wird den Kantonen in der geplanten Übergangsbestimmung der KVV eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt.

- *Der Kanton soll möglichst wenig zusätzliche Administrationsschritte einführen. Sollte eine neue Planung und Bewilligungspraxis unvermeidbar sein, so soll die bewährte Praxis, was ein öffentlicher Auftrag für die Spitex bedeutet (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft und Mahlzeitendienst), unverändert weiterverfolgt werden. (SVGR)*

Es werden keine zusätzlichen administrativen Schritte generiert, sondern lediglich die bestehenden Leistungsaufträge entsprechend ergänzt.

- *Welche Rekursmöglichkeiten haben die Betriebe gegen die im Leistungsauftrag festgelegten Ausbildungsleistungen? (BSH, FDP)*

Das Rekursverfahren richtet sich auch im Zusammenhang mit den neuen Regelungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, BR 370.100).

4.1.3 Beiträge an die Ausbildung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen

- *Der besonderen Situation Südbündens ist in der Vorlage Rechnung zu tragen. Insbesondere dürfen die Ausbildungsleistungen der Südbündner Gesundheitsorganisationen nicht zu einer Benachteiligung derselben führen. (Mitte, SVGR, BSH, OdA)*

Das neue Regelwerk wird für alle Betriebe gleichermassen gelten, wobei der Wohnsitz das massgebende Kriterium sein wird. Wenn die entsprechenden Vorgaben durch die Betriebe erfüllt werden, haben diese Anspruch auf Beiträge. Eine Sonderbehandlung bestimmter Regionen ist nicht vorgesehen.

- *Beiträge für Ausbildungsleistungen, die früher vom BGS und nun von den Lehrortsbetrieben erbracht werden, sollen nicht mehr dem BGS zufließen. Die Botschaft ist entsprechend zu ergänzen. (Mitte, OdA)*

Es versteht sich von selbst, dass das BGS keinen Anspruch auf Beiträge hat, wenn es die entsprechenden Leistungen nicht mehr erbringt.

- *Die Regierung soll hinsichtlich besserer Arbeitsbedingungen bereits vor der Umsetzung der zweiten Etappe Massnahmen ergreifen. (VPOD)*

Der Kanton hat beschlossen, in dieser Hinsicht eine entsprechende Arbeitsgruppe mit Vertretungen der betroffenen Kreise einzusetzen.

4.2 Nicht berücksichtigte Anliegen

- *Übernahme der vollen ungedeckten Ausbildungskosten durch den Kanton (gesetzliche Regelung) und allfällige Anpassung der geplanten Beiträge pro Ausbildungswoche. (Mitte, SVGR, BSH, OdA)*

Für die Ausrichtung der Beiträge benötigt es einen gesetzlichen Rahmen aber auch eine entsprechende Handlungsfreiheit der Regierung und des Grossen Rats. Dies vor allem aus dem Grund, dass das endgültige Vorgehen des Bundes aktuell immer noch nicht bekannt ist. Der derzeitige Stand ist Folgender: Der Kanton wird 100 % der Normkosten vergüten. Durch Beiträge des Bundes wird die Höhe des kantonalen Beitrags voraussichtlich um 50 % vermindert.

- *Definition der Begriffe «ungedekte Ausbildungskosten» und «tatsächlich erbrachte Ausbildungsleistungen». (BSH, OdA);
Bietet Abs. 6 eine genügend klare Grundlage, um die ungedeckten Ausbildungskosten zu ermitteln? (SVGR, BSH, OdA)*

«Ungedekte Ausbildungskosten» sind gemäss Art. 5 Abs. 2 GFAP jene Kosten, für welche die Akteurinnen und Akteure keine Vergütung erhalten,

namentlich aufgrund der Preise und Tarife der OKP. In der Botschaft zum GFAP (Erläuternde Bestimmungen zu Art. 5 GFAP) werden die ungedeckten Ausbildungskosten folgendermassen umschrieben: Das Kosten-Nutzen-Verhältnis der betrieblichen Praktika wird hauptsächlich mit drei Kennzahlen beschrieben: Die Bruttokosten geben an, wie hoch die Aufwendungen der Akteurinnen und Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen insgesamt waren, die produktiven Leistungen zeigen, wie hoch der Wert der produktiven Arbeiten der Studierenden während der Praktika für die Betriebe ist, und die Nettokosten ergeben sich als Differenz aus Bruttokosten und produktiven Leistungen. Es handelt sich dabei um die ungedeckten Ausbildungskosten.

Unter «tatsächlich erbrachte Ausbildungsleistungen» sind effektiv erbrachte Ausbildungsleistungen zu verstehen. Mit anderen Worten werden Ausbildungsleistungen nicht vergütet, wenn die entsprechenden Leistungserbringenden beispielsweise bloss den Nachweis erbringen können, dass sie sich um deren Erfüllung erfolglos bemüht haben.

- *Verschiedentlich wurde der Wunsch nach einer Aufnahme weiterer Berufe geäussert:*
 - *Es sei zu prüfen, ob die gesetzlichen Regelungen auf weitere tertiäre Gesundheitsberufe ausgedehnt werden, bzw. der Regierungsrat dazu ermächtigt werden könnte, weitere Berufe aufzunehmen. (BSH, Oda)*
 - *Die Regelung soll auch auf Fachfrauen/Fachmänner Betreuung mit Fachrichtung Betagtenbetreuung (FaBe) und die Assistentinnen/Assistenten Gesundheit und Soziales (AGS) ausgedehnt werden. (VPOD)*
 - *Es sollten noch weitere Gesundheitsberufe integriert werden, die zum erweiterten Skill-Grade-Mix zählen, wie z.B. Hebammen, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Betreuung im Alter, etc. (die zusätzlichen Beiträge sollen nicht die bereits bestehenden konkurrenzieren). (SBK)*
 - *Sind im Begriff «Pflegefachpersonen» auch Spezialdisziplinen (Anästhesie, Onkologie oder andere durch Zusatzkurse erworbene Spezialisierungen) eingeschlossen? (FDP)*

Die Notwendigkeit, den Mangel an diplomierten Pflegefachpersonen zu beheben, ist unbestritten. Der Bund beschränkt sich jedoch anlässlich der Ausbildungs-offensive auf die Förderung der Tertiärstufe (HF und FH). Seitens des Kantons wurde entschieden, die Unterstützung darüber hinaus auch auf die FaGe als Zubringer auszudehnen. Eine weitere Ausdehnung ist weder seitens des Bundes noch des Kantons vorgesehen.

4.3 Weitere Anliegen

- *Wäre der Kanton bereit, dem BGS eine Staffelfung (zwei Starts der Ausbildungsmodule pro Jahr) vorzugeben, um die Betreuung der Auszubildenden zu bewältigen? (FDP)*

Zurzeit ist keine entsprechende Nachfrage nachgewiesen, um zwei Starts zu rechtfertigen. Sofern sich diese Situation ändert, ist eine erneute Prüfung des Anliegens vorgesehen.

- *In welcher Form ist eine Erfolgskontrolle vorgesehen, mit welcher die Wirkung der eingesetzten Mittel überwacht wird? (FDP)*

Im Bereich Beiträge an die HF sind Kontrollen vom Bund (vertreten durch Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI) und Kanton vorgesehen, welche in öffentlich-rechtlichen Verträgen, welche die Kantone ab 2024 mit den Organisationen des Bundes abschliessen können, definiert sind. Im Rahmen der Vernehmlassung (Gesamterläuterungen zum Ausführungsrecht Ziff. 2.3.2, S. 8) wird festgehalten, dass insbesondere «die Massnahmen resp. Projekte sowie die Indikatoren für die Messung der Zielerreichung, [...] sowie die Berichterstattung ans SBFI [...]» zu regeln sind. Für das SBFI ist der Nachweis wichtig, dass alle Massnahmen resp. Projekte darauf ausgerichtet sind, die Abschlüsse an Höheren Fachschulen zu erhöhen.

- *Entlohnung und Gewährung von individuellen Unterstützungsbeiträgen gemäss Mindestempfehlungen gefordert: Es folgen aber nicht alle Betriebe diesen Empfehlungen. Verteilung nach dem Prinzip Giesskanne ist problematisch. Die Einhaltung der Mindestempfehlungen müsste vorausgesetzt werden. Betriebe, die sich nicht an die Empfehlungen halten, sollten nicht belohnt werden. Lohnkosten müssten überprüft werden. (BGS)*

Aus Gründen der Gleichbehandlung gegenüber Studierenden anderer Ausbildungsgänge und im Umgang mit dem Fachkräftemangel in anderen Branchen soll die finanzielle Unterstützung für Studierende befristet werden. Die Unterstützungsbeiträge sollen den Studierenden ein Einkommen ermöglichen, um aus eigener finanzieller Kraft die Ausbildung abzuschliessen. Jedoch soll der Unterstützungsbeitrag zusammen mit dem Lohn nicht über die Mindestempfehlungen der Branche hinausgehen, um keinen Studententourismus zu entfachen. Werden die Mindestempfehlungen von einem Betrieb nicht erfüllt, so werden die Löhne bis maximal 90 % der «Branchenempfehlung Mindestlöhne für Studierende HF Pflege in Graubünden» angeglichen. Dadurch wird das Einkommen weiterhin nicht konkurrenzfähig sein und sollte dazu führen, dass sich Betriebe im Kampf um Studierende an die Mindestempfehlung halten werden.

- *Wie werden Studierende (Unterstützungsbeiträge) behandelt, die ausserkantonale Wohnen und in GR eine Erwerbstätigkeit ausüben? (BGS)*

Im Rahmen der Vernehmlassung (Gesamterläuterungen zum Ausführungsrecht Ziff. 2.3.2, S. 8) wurde dieser Punkt präzisiert und mit einem Beispiel erläutert. Somit werden die Ausbildungsbeiträge nach zivilrechtlichem Wohnsitz der Studierenden oder des Studierenden und nicht nach dem Standort der HF bzw. FH, an der die Person studiert, bzw. nach Arbeitsort vergeben. Zudem sollen gemäss Gesamterläuterungen zum Ausführungsrecht die Kantone ausserdem berücksichtigen, dass Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die sich als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne der bilateralen Abkommen qualifizieren, Zugang zu einem Ausbildungsbeitrag haben.

III. Teilrevision

Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Regelung der vorgeannten Punkte betrifft die Zuständigkeitsbereiche zweier Departemente.

Für die Gewährung von Beiträgen des Kantons an die Akteurinnen und Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen ist das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit zuständig. Die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen an Pflegefachpersonen in Ausbildung an einer Höheren Fachschule oder an einer Fachhochschule zur Sicherung ihres Lebensunterhalts sowie für die Gewährung von Beiträgen an Höhere Fachschulen zur Förderung einer bedarfsgerechten Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege fällt in den Zuständigkeitsbereich des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements.

Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Gewährung dieser Beiträge ist daher wie folgt vorgesehen:

- Die Regelung der Beiträge des Kantons an die Akteurinnen und Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen soll im Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG, BR 506.000) erfolgen.
- Die Regelung der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen an Pflegefachpersonen in Ausbildung an einer Höheren Fachschule oder an einer Fachhochschule zur Sicherung ihres Lebensunterhalts sowie für die Gewährung von Beiträgen an Höhere Fachschulen zur Förderung einer bedarfsgerechten Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege soll im Rahmen der vorliegenden Teilrevision KPG als Fremdänderung im Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG, BR 432.000) erfolgen.

Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die neue kantonale Kompetenz, im Fall eines überdurchschnittlichen Kostenanstiegs die Zulassung neuer Leistungserbringenden nach Art. 35 Abs. 2 lit. d^{bis} KVG zu beschränken, soll im Rahmen der vorliegenden Teilrevision KPG ebenfalls mittels einer Fremdänderung im Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienvorbilligung (KPVG, BR 542.100) erfolgen (vgl. dazu III. Ziff. 4.1).

1. Grundzüge der Vorlage

1.1 Vorbemerkungen

Aufgrund der Tatsache, dass sich das gesamte Ausführungsrecht auf Bundesebene, welches wiederum als Grundlage für das kantonale Ausführungsrecht dienen sollte, erst im Stadium der Vernehmlassung befindet, kann auf kantonaler Ebene noch keine abschliessende Regelung erarbeitet werden. Mit dem vorliegenden Regelwerk soll den bundesrechtlichen Vorgaben so weit als möglich entsprochen und vor allem sichergestellt werden, dass der Kanton für seine geleistete Arbeit und für die entsprechenden Ausgaben hinsichtlich der Pflegeoffensive baldmöglichst Bundesgelder beantragen kann.

Aus dem GFAP geht unter anderem nicht zweifelsfrei hervor, für welche kantonalen Leistungen effektiv Beiträge des Bundes geltend gemacht werden können. In der Botschaft des Bundesrats ist diesbezüglich festgehalten, dass bei der Berechnung der Bundesbeiträge insbesondere berücksichtigt werde, dass die vom Bund gewährte finanzielle Unterstützung nicht dazu diene, die bereits bestehenden Verpflichtungen der Kantone zu decken. Ein solches Vorgehen würde jedoch all jene Kantone benachteiligen, die bereits aus eigener Initiative tätig geworden sind und ihren Leistungserbringenden in den vergangenen Jahren bereits Verpflichtungen auferlegt haben. Im Rahmen der Vernehmlassung (Gesamterläuterungen zum Ausführungsrecht Ziff. 2.2.2) hat der Bundesrat diesen Punkt nachträglich präzisiert. Demgemäss ist es für die Beantragung von Bundesgeldern unerheblich, ob die kantonalen Aufwendungen neu eingeführt werden oder bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes bestanden haben. Gleichzeitig hat der Bundesrat in seinem die Vernehmlassung eröffnenden Schreiben vom 23. August 2023 aber auch darauf hingewiesen, dass mit dem GFAP zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen bzw. die Qualität der bestehenden Ausbildung verbessert werden sollen. Damit dieser Effekt auch eintritt, dürfen die neu gewährten Bundesbeiträge an die entsprechenden Massnahmen der Kantone gemäss Bundesrat nicht dazu führen, dass die Kantone ihre bestehenden oder geplanten finanziellen Beiträge reduzieren und dadurch der gewünschte Ausbau nicht erfolgt. Der Bundesrat ersucht deshalb die Kantone in besagtem

Schreiben, im Rahmen der Vernehmlassung darzulegen, wie sie die Beiträge des Bundes zur Unterstützung der Ausbildungsinitiative einzusetzen gedenken. Sollte aus den Stellungnahmen der Kantone hervorgehen, dass die Kantone keine weiteren Massnahmen ergreifen, behält sich der Bund vor, weitere Regelungen zur Stärkung des Fördereffekts zu prüfen.

Weiter werden Gelder des Bundes nur «im Rahmen der bewilligten Kredite» an die Kantone fliessen (vgl. Art. 8 Abs. 1 GFAP, BBl 2022 1498, S. 23 f.). Wie hoch diese Beiträge ausfallen werden, hängt von den vorzunehmenden Berechnungen des Bundes ab. Art. 3 Abs. 2 Ausbildungsverordnung Pflege sieht eine degressive Abstufung gegen Ende der Laufzeit des GFAP vor (ab 1. Januar 2030), wobei der Beitragssatz des Bundes von anfänglich 50 % auf 35 % im letzten Halbjahr der Beitragsperiode (Januar bis Juni 2032) sinken wird (vgl. dazu Art. 3 Ausbildungsförderverordnung Pflege).

Überdies ist nicht klar, ob alle Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, damit sie gewisse Pflegeleistungen neu ohne ärztliche Anordnung abrechnen können, eine neue kantonale Zulassung als Leistungserbringende gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. d^{bis} KVG beantragen müssen.

Seitens des Kantons wird eine Strategie verfolgt, mit welcher die bundesrechtlichen Vorgaben einerseits so schlank wie möglich umgesetzt werden sollen. Andererseits sollen die Beiträge – entgegen der Bundeslösung – nicht nur in die Ausbildung der Tertiär-Stufe (FH und HF) fliessen. Der Kanton hat sich dazu entschlossen, den Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, den Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung und den anerkannten Pflegefachpersonen auch Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung zur Fachfrau oder zum Fachmann Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) zu gewähren, um dadurch auch ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen für Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung zur Fachfrau oder zum Fachmann Gesundheit EFZ sicherzustellen.

Darüber hinaus werden die Beiträge des Kantons an die Leistungserbringenden – vorausgesetzt die kantonalen Vorgaben werden eingehalten – in jedem Fall ausbezahlt, auch wenn die vom Bund in Aussicht gestellten Beiträge an den Kanton nicht fliessen sollten.

1.2 Gesuche um Bundesbeiträge

Das erklärte Ziel der Bundesregelung ist es, dem Gesetzesauftrag gerecht zu werden, ohne dabei ordentliche Aufgaben der Kantone mitzufinanzieren und/oder eine Doppelfinanzierung der Akteurinnen und Akteure zu bewirken. Gemäss Art. 5 Abs. 2 GFAP gelten daher nur diejenigen Ausbildungskosten als ungedeckt, welche namentlich nicht über die Preise und Tarife

der OKP vergütet sind. Die Finanzierung der Ausbildungskosten für Ausbildungsplätze, welche im Rahmen der Ausbildungsverpflichtung geleistet werden, sind im Spital über die Tarife grundsätzlich sichergestellt, da bei der Tarifberechnung die bestehenden Kosten (z.B. Lohnaufwand für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner) miteingerechnet werden.

Gemäss Art. 6 der sich in Vernehmlassung befindenden Ausbildungs-förderverordnung Pflege können Gesuche um Bundesbeiträge an kantonale Aufwendungen für die praktische Ausbildung und für Ausbildungsbeiträge grundsätzlich jährlich eingereicht werden. Um bereits Aufwendungen der Kantone ab Inkrafttreten der Vorlage (voraussichtlich im Juli 2024) bis Ende 2024 mit Bundesbeiträgen unterstützen zu können, aber den Kantonen trotzdem genügend Zeit für die Erarbeitung und Einreichung der ersten Gesuche zu gewähren, sollen die Bundesbeiträge für 2024 und das Kalenderjahr 2025 zusammen gesprochen werden. Die Folgegesuche werden jeweils für ein Kalenderjahr gestellt.

Im Gesuch müssen die Kantone sodann die beantragten Bundesbeiträge für alle kantonalen Aufwendungen im Bereich der praktischen Ausbildung und die Einhaltung der Voraussetzungen der Art. 2–5 GFAP nachweisen. Das BAG wird sich bei der Prüfung der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben auf die Empfehlungen der GDK zur Bedarfsplanung und Berechnung der Ausbildungskapazitäten stützen. In Gesuchen ist auch die Betragshöhe pro Praktikumswoche auszuweisen. Falls der Kanton von der GDK-Empfehlung abweicht, welche von 300 Franken pro Praktikumswoche ausgeht, sollen die Gründe dafür erörtert werden. Falls der Kanton weitere Aufwendungen im Bereich der praktischen Ausbildung ergreift und Bundesbeiträge beantragt (z.B. Massnahmen, um die Qualität der Ausbildungsplätze zu verbessern oder um Ausbildungsverbünde zu schliessen), dann sollen im Gesuch die erwarteten Wirkungen der Massnahmen dargelegt werden sowie ausgeführt werden, wie die Massnahmen umgesetzt werden sollen (z.B. Zeithorizont der Umsetzung, regionale Reichweite, betroffene Versorgungsbereiche etc.).

Darüber hinaus haben die Kantone darzulegen, wie sie die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausbildungsbeiträge ausgestalten, damit zusätzliche Personen für die Studiengänge Pflege HF und FH gewonnen werden können. Es soll aufgezeigt werden, wie die Höhe des Ausbildungsbeitrags pro Studierende oder Studierender und Jahr ausgestaltet ist, um die Sicherung des Lebensunterhalts in einer der individuellen Situation angepassten Weise zu garantieren. Zudem müssen die Kantone im Gesuch angeben, mit wie vielen zu unterstützenden Studierenden sie jährlich rechnen. Im Gesuch ist der beantragte Bundesbeitrag für die Ausbildungsbeiträge auszuweisen.

Über die Einzelheiten der Gesuchseinreichung wird das BAG eine Wegleitung und Formulare erstellen (vgl. Art. 6 Abs. 5 Ausbildungsförderverordnung Pflege).

1.3 Befristung

Auf eine Befristung der Vorlage und somit der vom Kanton zu bezahlenden Ausbildungskosten soll, bis auf die Unterstützungsbeiträge für Studierende, welche eine Ausbildung zur Pflegefachperson HF oder FH absolvieren, verzichtet werden. Denn die Nachfrage nach Pflegedienstleistungen und somit nach Pflegefachkräften steigt unaufhörlich. Gleichzeitig vermag das Angebot an Pflegefachkräften nicht mit der steigenden Nachfrage Schritt zu halten. Um die immer grösser werdende Versorgungslücke nachhaltig zu schliessen, erachtet es der Kanton nicht als sinnvoll, die Unterstützung im Bereich der Pflege zu befristen. Ganz im Sinn des Verfassungsauftrags bzw. der umzusetzenden Pflegeinitiative soll mit der aktuellen Vorlage ein Zeichen gesetzt und die Pflege als wichtiger Bestandteil der Gesundheitsversorgung auf Dauer anerkannt und gefördert werden.

Die Unterstützungsbeiträge an Studierende HF Pflege oder Pflege FH sind aus Gründen der Gleichbehandlung gegenüber Studierenden anderer Ausbildungsgänge befristet. Eine zeitlich unbeschränkte Verbesserung mit der zusätzlichen Unterstützung von Studierenden HF Pflege resp. Pflege FH würde ein falsches Zeichen beim Umgang mit dem Fachkräftemangel in anderen Branchen setzen. Aus diesem Grund soll die Möglichkeit zur Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen auf die Geltungsdauer des GFAP befristet werden.

2. Ziele der Teilrevision

Mit Beiträgen des Bundes und der Kantone an die Kosten der praktischen Ausbildung soll eine Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse an den HF und an den FH erreicht werden, um gegen den Mangel an qualifiziertem Pflegepersonal anzukämpfen und in der Schweiz weiterhin eine Pflege in guter Qualität zu sichern.

Mit eigenständig gewährten Beiträgen des Kantons an die Kosten der praktischen Ausbildung zur Fachfrau oder zum Fachmann Gesundheit EFZ soll zudem ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen für Absolventinnen und Absolventen der beruflichen Grundbildung zur Fachfrau oder zum Fachmann Gesundheit EFZ sichergestellt werden.

Die eigenständig gewährten Beiträge des Kantons an Anbieterinnen und Anbieter von Lehrgängen in Pflege HF, in Graubünden somit an das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS), sollen zur Förderung der Ausbildung von humanmedizinischem Personal dienen. Daneben sollen die Unterstützungsbeiträge für Studierende des Lehrgangs Pflege HF und FH zur Deckung des Personalbedarfs in der Pflege beitragen.

Mit der neu geschaffenen Möglichkeit für Pflegefachpersonen, direkt ohne ärztliche Anordnung zulasten der Sozialversicherung abzurechnen, sollen die spezifischen Kompetenzen der Pflegefachpersonen besser berücksichtigt und ihre Rolle in der Grundpflege gestärkt werden, indem sie selbstständiger arbeiten können.

3. Erläuterungen zu den einzelnen geänderten Bestimmungen

Art. 11 Abs. 2

Gemäss dem im Rahmen des Erlasses des GFAP neu eingefügten Art. 39 Abs. 1^{bis} KVG haben die Kantone in den gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. e KVG zu erlassenden Leistungsaufträgen an die Spitäler und anderen Einrichtungen die von diesen zu erbringenden Ausbildungsleistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen festzulegen. Sie haben dabei die von den Akteurinnen und Akteuren im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen (HF und FH) berechneten Ausbildungskapazitäten und das von ihnen erstellte Ausbildungskonzept zu berücksichtigen.

Die in Art. 11 Abs. 2 KPG enthaltene Auflistung des Inhalts der Spitalliste ist entsprechend durch eine neue Litera c) zu ergänzen.

Art. 29 Abs. 5 und 38 Abs. 3 und 4

In Art. 36a Abs. 3 KVG ist festgehalten, dass Organisationen nach Art. 35 Abs. 2 KVG (Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen) einen kantonalen Leistungsauftrag benötigen. In diesem Zusammenhang hat der Bund zudem einen neuen Art. 51 Abs. 1 lit. a^{bis} KVV in die Vernehmlassung geschickt, nach welchem Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause nur zugelassen werden, wenn sie über einen kantonalen Leistungsauftrag verfügen. Der Kanton hat im Leistungsauftrag insbesondere die zu erbringenden Ausbildungsleistungen festzulegen, wobei er die Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten (vgl. Art. 3 GFAP) und das Ausbildungskonzept (Art. 4 GFAP) zu berücksichtigen hat. Im Kanton Graubünden verfügen Pflegeheime und die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung aktuell bereits über kommunale Leistungsaufträge.

Unter den Titeln «Angebote für die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten und betagten Personen» (in Art. 29 Abs. 5 KPG) und «Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie anerkannte Pflegefachpersonen» (in Art. 38 Abs. 3 KPG) wird daher neu geregelt, dass die Gesundheitsversorgungsregionen in den entsprechenden Leistungsaufträgen insbesondere die zu erbringenden Ausbildungsleistungen nach den Vorgaben des Kantons festzulegen haben. Bei diesen Leistungsaufträgen handelt es sich um kommunale Leistungsaufträge.

Mit einem neuen Art. 38 Abs. 4 muss daher sichergestellt werden, dass auch Diensten, welche überregional oder gesamtkantonal tätig sind und folglich nicht über einen kommunalen Leistungsauftrag verfügen, ein entsprechender Leistungsauftrag erteilt werden kann. Die entsprechenden Vorgaben werden in der ausführenden Verordnung präzisiert werden.

Für die Erteilung der Leistungsaufträge an die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause wird den Kantonen in der geplanten Übergangsbestimmung der KVV eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt.

Art. 45 a

Abs. 1

Gemäss Art. 1 Abs. 2 GFAP haben die Kantone zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen von Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung an einer Höheren Fachschule und an einer Fachhochschule den Akteurinnen und Akteuren im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung zu leisten. Akteurinnen und Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen können Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung wie auch Pflegefachpersonen sein.

Es ist davon auszugehen, dass das mit den Beiträgen des Bundes und der Kantone verfolgte Ziel einer Erhöhung der Anzahl Ausbildungen an einer Höheren Fachschule und an einer Fachhochschule zu einem Rückgang der Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung zur Fachfrau oder zum Fachmann Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) führen wird. Absatz 1 sieht entsprechend vor, dass der Kanton den Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, den Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung und den anerkannten Pflegefachpersonen auch Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung zur Fachfrau oder zum Fachmann Gesundheit EFZ gewährt, um dadurch auch ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen für Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung zur Fachfrau oder zum Fachmann Gesundheit EFZ sicherzustellen.

In Abs. 1 ist festgehalten, dass der Kanton den entsprechenden Leistungserbringenden einen Beitrag in der Höhe von mindestens 50 % an die ungedeckten Ausbildungskosten (vgl. dazu Abs. 4 und Abs. 5) der anrechenbaren Leistungen (vgl. dazu Abs. 3) in der praktischen Ausbildung gewährt. Diese Formulierung beruht auf der Tatsache, dass der Grosse Rat die Möglichkeit besitzt, steuernd in die geplanten Ausgaben einzugreifen (vgl. dazu Abs. 2), weshalb im kantonalen Gesetz nur die vom Bund vorgeschriebene Mindesthöhe der Beiträge normiert werden soll. Grundsätzlich ist seitens des Kantons eine Vergütung der ungedeckten Ausbildungskosten in der Höhe von 100 % vorgesehen.

Betreffend die von den Leistungserbringenden einzureichenden Unterlagen zur Geltendmachung der Ansprüche auf Ausrichtung der Beiträge kann auf die bestehenden Bestimmungen (vgl. Art. 5 KPG i.V.m. Art. 5 bis 7 VOzKPG) verwiesen werden. Der bereits etablierte Mechanismus der jährlichen Revision der beitragsberechtigten Leistungserbringenden wird in Zukunft auch auf die Beitragsausrichtung an die ungedeckten Ausbildungskosten angewendet werden können.

Abs. 2

Der Gesamtkredit für die Beiträge an die Akteurinnen und Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung in den Pflegeberufen gemäss Absatz 1 wird analog zu den Betriebsbeiträgen an die Spitäler (Art. 21 KPG) vom Grossen Rat jährlich im Budget festgelegt.

Diese Budgetkompetenz des Grossen Rats soll an dieser Stelle zentral für die neu eingeführten Ausbildungsbeiträge normiert werden, anstatt sie in jedem einzelnen Kapitel der unterschiedlichen Leistungserbringenden zu wiederholen. Es handelt sich dabei um einen Gesamtkredit und nicht um einzelne Kredite für die einzelnen Bereiche respektive Institutionen.

Abs. 3

Um den Akteurinnen und Akteuren im Bereich der praktischen Ausbildung in den Pflegeberufen seitens des Kantons entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben (vgl. Art. 5 Abs. 1 GFAP) Beiträge an die von ihnen erbrachten Ausbildungsleistungen gewähren zu können, sind zunächst deren anrechenbare Leistungen festzulegen. Dies erfolgt insbesondere anhand des Ergebnisses der vom Kanton für die Spitäler, die Alters- und Pflegeheime, die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung und die anerkannten Pflegefachpersonen berechneten Ausbildungskapazitäten und dem von ihnen erstellten Ausbildungskonzept.

Die Kompetenz für die Bestimmung der anrechenbaren Leistungen wird in Absatz 3 zweckmässigerweise dem Gesundheitsamt zugewiesen. Dieses wird die Berechnung vornehmen und das Resultat den Betroffenen anschliessend anhand einer anfechtbaren Verfügung mitteilen.

Wie unter I. Ziff. 5.1. und 5.2 bereits erwähnt, hängt die Festlegung der Ausbildungsleistungen und die allfällig notwendige Erhöhung der Ausbildungskapazitäten stark von der Bedarfsberechnung ab, mit welcher das Obsan beauftragt wurde. Somit hängt auch die Festlegung der anrechenbaren Leistungen von den Berechnungen des Obsan ab.

Abs. 4

Die Bestimmung der anrechenbaren Leistungen definiert das Maximum der Leistungsbeiträge, die seitens des Kantons bezahlt werden können. Bei-

träge werden nachgelagert selbstredend nur an die tatsächlich erbrachten Ausbildungsleistungen ausgerichtet. Absatz 4 enthält diese Klarstellung. Was unter dem Begriff «ungedeckte Ausbildungskosten» zu verstehen ist, wird in Abs. 6 erläutert.

Abs. 5

Wie in Art. 5 Abs. 2 GFAP festgeschrieben, haben die Kantone den Akteurinnen und Akteuren im Bereich der praktischen Ausbildung Beiträge im Umfang von mindestens der Hälfte der durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten zu gewähren. Die ungedeckten Ausbildungskosten können bei den einzelnen Kategorien der Leistungserbringenden variieren. Absatz 5 hält entsprechend fest, dass für die Spitäler, die Alters- und Pflegeheime, die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung und die Pflegefachpersonen die durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten vom Gesundheitsamt separat festzulegen sind. Dabei hat es interkantonale Empfehlungen zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen dabei gemäss der Botschaft zum GFAP die entsprechenden Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK). Daraus erschliesst sich, dass die ungedeckten Ausbildungskosten nicht einzeln für jeden Betrieb festzulegen sind, sondern dass dies anhand der durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten der Leistungserbringenden der einzelnen Kategorie zu erfolgen hat.

Abs. 6

Dieser Absatz legt fest, auf welcher Grundlage die Berechnung der ungedeckten Ausbildungskosten der Spitäler, der Alters- und Pflegeheime, der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung und der Pflegefachpersonen zu erfolgen hat. Es sind dies die Kosten, für die die Spitäler, die Alters- und Pflegeheime, die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung und die anerkannten Pflegefachpersonen keine die Ausbildungskosten deckende Vergütung erhalten, namentlich durch die Preise und Tarife der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Art. 45 b

Bei diesem Artikel handelt es sich um eine eigenständige, das heisst nicht auf den Vorgaben des GFAP, beruhende Regelung.

Insbesondere die Alters- und Pflegeheime sind zur Deckung ihres Bedarfs an pflegerischen Leistungen neben dem pflegerischen Fachpersonal auf Pflegehelferinnen und Pflegehelfer und auf pflegerisches Hilfspersonal angewiesen. Durch den Besuch des Lehrgangs Pflegehelfende SRK werden Pflegehelferinnen und Pflegehelfer befähigt, im Auftrag von Pflegefachpersonen hilfsbedürftige Menschen zu begleiten und sie im täglichen Leben

kompetent zu unterstützen. Pflegehelfende SRK arbeiten vorwiegend in der Langzeitpflege. Weniger häufig auch als Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten in Spitälern.

Der Kantonalverband Graubünden des Schweizerischen Roten Kreuzes bietet regelmässig Lehrgänge Pflegehelfende SRK an. Daneben bietet er aktuell auch Lehrgänge Pflege und Begleitung von Menschen mit einer dementiellen Erkrankung und Weiterbildungskurse für Pflegehelferinnen und Pflegehelfer, die ihr Wissen vertiefen möchten, an. Je nach Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die programmierten Lehrgänge und Kurse nicht kostendeckend geführt werden, so dass sich der Kantonalverband Graubünden gezwungen sieht, diese abzusagen, wenn das Defizit nicht über eine Querfinanzierung tragbar ist.

Der neue Artikel soll es dem Kanton in solchen Situationen ermöglichen, dem Kantonalverband Graubünden des Schweizerischen Roten Kreuzes und allenfalls auch anderen Anbietenden von Lehrgängen und Kursen für Pflegehelfende und pflegerisches Hilfspersonal einen Beitrag an die ungedeckten Kosten zu leisten, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der entsprechenden Lehrgänge und Kurse gegeben ist. Ein solches Interesse ist gegeben, wenn diese Lehrgänge und Kurse geeignet sind, einen Beitrag zur Deckung des Personalbedarfs in der Pflege zu leisten.

4. Fremdänderungen

4.1 Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG, BR 542.100)

Im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative wird den Pflegefachpersonen parallel zur Ausbildungsinitiative neu die Möglichkeit eingeräumt, direkt ohne ärztliche Anordnung zulasten der Sozialversicherung abzurechnen (Art. 197 Ziff. 13 Abs. 1 BV). Damit sollen die spezifischen Kompetenzen der Pflegefachpersonen besser berücksichtigt und ihre Rolle in der Grundpflege gestärkt werden, indem sie selbstständiger arbeiten können.

Gemäss Art. 25a Abs. 3 KVG ist es Sache des Bundesrats, die Pflegeleistungen zu bezeichnen, die ohne ärztliche Anordnung erbracht werden können. Der Bundesrat wird eine Positivliste erstellen, die namentlich Leistungen der Abklärung, Beratung und Koordination sowie der Grundpflege umfasst. Die Leistungen der Behandlungspflege (insbesondere Verbandwechsel, Injektionen, Infusionen und Blutentnahmen) werden dagegen weiterhin von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet werden, da sie eng mit medizinischen Behandlungen verknüpft sind.

Da nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass die neue Regelung zu einer Ausweitung der Pflegeleistungen und damit zu einem Anstieg von Kosten und Prämien führen könnte, sind flankierende Massnahmen vorzusehen.

Die Verbände der Leistungserbringenden und der Versicherer müssen gesamtschweizerisch geltende Verträge zur Überwachung der mengenmässigen Entwicklung der Pflegeleistungen abschliessen, die ohne ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag erbracht werden. Sie müssen Massnahmen zur Korrektur bei ungerechtfertigtem Mengenwachstum vereinbaren. Auf diese Weise können sowohl Leistungserbringende als auch Versicherer ihre Verantwortung in Bezug auf die Gesundheitskosten wahrnehmen. Können sich die Verbände und die Versicherer nicht einigen, so regelt der Bundesrat die Einzelheiten (vgl. Art. 25a Abs. 3^{bis} KVG).

Die Kantone können die Zulassung neuer Leistungserbringenden nach Art. 35 Abs. 2 lit. d^{bis} KVG zudem beschränken, wenn sie in diesem Bereich einen grossen Kostenanstieg feststellen (Art. 55b KVG). Gemäss Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen sind die Kantone für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zuständig und haben dabei insbesondere dafür zu sorgen, dass jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält. Sie sind besser in der Lage, die Zahl der Leistungserbringenden festzulegen, die für die Deckung des Versorgungsbedarfs der Bevölkerung auf ihrem Kantonsgebiet erforderlich ist.

Diese neue kantonale Kompetenz hat zur Folge, dass das erst kürzlich revidierte Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG, BR 542.100) erneut angepasst werden muss. Die Kompetenz zur Beschränkung der Zulassungen von Ärztinnen und Ärzten wird neu auf Leistungserbringende im Bereich der Pflege ausgeweitet und der Titel von Art. 19e KPVG sowie dessen Abs. 1 angepasst. Überdies wird die Möglichkeit der Sistierung von Neuaufnahmen von selbstständig abrechnenden Leistungserbringenden im Bereich Pflege in Abs. 2 lit. c) KPVG explizit festgehalten.

Hinweis: Aufgrund der Tatsache, dass in der kantonalen Erlassverwaltung nur bereits in Kraft gesetzte Gesetzestexte abgeändert werden können, erscheint der (bis anhin noch nicht in Kraft gesetzte) Art. 19e KPVG in den vorliegenden Materialien nochmals als «neu».

4.2 Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG, BR 432.000)

Art. 15a

Das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS) in Chur ist gemäss Art. 6 Abs. 1 AGSG eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Dieser Artikel legt fest, dass der Kanton neu zweckgebundene Beiträge an das BGS sprechen kann, welche zur Förderung der Ausbildung von humanmedizinischem Personal zu verwenden sind. Dabei sind insbesondere nachfolgende Massnahmen gemeint:

- welche das Bildungsangebot diversifizieren;
- welche die Selektion und den Einstieg erleichtern;
- das Lernsetting optimieren;
- welche Ausbildungsabbrüche möglichst geringhalten;
- für Marketingvorhaben von Bildungsgängen.

Art. 18a

Die Kantone fördern den Zugang zum Bildungsgang in Pflege HF und zum Studiengang in Pflege FH durch Unterstützungsbeiträge an die Auszubildenden mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden. Absatz 1 regelt den anspruchsberechtigten Personenkreis. Die Einzelheiten zur Festlegung der Beitragshöhe, zur Gesuchstellung und zu den einzureichenden Unterlagen sowie zu den Auszahlungsmodalitäten werden auf Verordnungsstufe festgelegt.

Unterstützungsbeiträge sollen ausbezahlt werden, um eine Person in Ausbildung auf 90 % der «Branchenempfehlung Mindestlöhne für Studierende HF Pflege in Graubünden»² zu nivellieren. Personen mit elterlicher Unterhaltspflicht erhalten zusätzlich einen in der Verordnung zu definierenden Pauschalbetrag zugesprochen.

Die Unterstützungsbeiträge gemäss Art. 18b gelten nicht als sozialversicherungspflichtiger Lohnbestandteil gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10). Stipendien und ähnliche Zuwendungen, wie Unterstützungsbeiträge gemäss Art. 18a, sind von Beiträgen an die Sozialversicherungen ausgenommen, wenn sie nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruhen und der Geldgebende nicht über das Arbeitsergebnis verfügen kann (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. g Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101).

Bei der Beurteilung von allfälligen Stipendiengesuchen werden die Unterstützungsbeiträge nach Art. 18a als Einnahmen angerechnet.

² Herausgeber Bündner Spital- und Heimverbands (BSH) und Spitex Verband Graubünden am 6. Oktober 2022

Art. 18b

Dieser Artikel hat die Mitwirkungspflichten von gesuchstellenden Personen und Personen, die Unterstützungsbeiträge erhalten oder zurückbezahlen müssen, zum Gegenstand. Der Artikel orientiert sich an Art. 20 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG; BR 450.200).

Die gesuchstellenden Personen sind verpflichtet, der ausführenden Stelle sämtliche für die Zuspreehung von Unterstützungsbeiträgen erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Personen, die Unterstützungsbeiträge beziehen oder zurückzahlen müssen, haben jede Änderung der für die Zuspreehung massgeblichen Daten unverzüglich zu melden. Wer diese Pflichten in grober Weise oder wiederholt missachtet, kann von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden (vgl. Art. 18e).

Art. 18c

Die gesuchstellenden Personen haben bestimmte Mitwirkungspflichten zu erfüllen (vgl. Art. 18b). Werden diese Mitwirkungspflichten in grober Weise oder wiederholt verletzt, können die gesuchstellenden Personen gemäss Absatz 1 von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.

Gemäss Absatz 2 können bei schuldhaftem Verhalten Rückforderungen ab Auszahlung angeordnet werden.

In Härtefällen kann gemäss Absatz 3 auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden. Dabei handelt es sich hierbei nicht um einen Schulderrlass, sondern um einen allgemeinen Befreiungstatbestand, mit der Folge, dass bei Vorliegen eines Befreiungsgrunds gar keine Forderung des Kantons gegenüber der betroffenen Person entsteht. Verfahrensrechtlich bedeutet dies, dass die verschiedenen Aspekte der Rückforderung (Befreiungsgründe und Modalitäten) grundsätzlich in ein und demselben Verfahren zu prüfen sind.

Ein Härtefall gemäss Art. 18e Abs. 3 liegt vor, wenn es unter Berücksichtigung der persönlichen und finanziellen Situation der betroffenen Person eine Rückforderung nicht sinnvoll und zumutbar ist.

Art. 28

Die Unterstützungsbeiträge an Studierende HF Pflege oder Pflege FH sind aus Gründen der Gleichbehandlung gegenüber Studierenden anderer Ausbildungsgänge befristet (Art. 18a bis 18c). Eine zeitlich unbeschränkte zusätzliche Unterstützung von Studierenden HF Pflege resp. Pflege FH würde ein falsches Zeichen beim Umgang mit dem Fachkräftemangel in anderen Branchen setzen. Aus diesem Grund wird die Möglichkeit zur Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen auf die Geltungsdauer des GFAP befristet.

IV. Inkrafttreten der Teilrevision des KPG

Es ist beabsichtigt, die vorliegende Teilrevision auf den 1. Juli 2024 in Kraft zu setzen, um die maximale Lauffrist der Bundesbeiträge zu ermöglichen.

V. Personelle und finanzielle Auswirkungen

1. Für den Kanton

1.1 Bruttokosten

Die Beiträge des Kantons an die Akteurinnen und Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen haben gemäss Art. 5 Abs. 2 GFAP mindestens die Hälfte der durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten zu betragen. Bei der Berechnung der ungedeckten Ausbildungskosten haben die Kantone interkantonale Empfehlungen zu berücksichtigen (Art. 5 Abs. 3 GFAP).

Wie in der Botschaft des Bundesrats dazu ausgeführt wird, können sich die Kantone dabei auf die Empfehlungen der GDK zur Abgeltung der praktischen Ausbildungsleistungen in nicht universitären Gesundheitsberufen abstützen. Die ursprünglichen Empfehlungen der GDK aus dem Jahr 2015 wurden am 20. April 2023 aktualisiert. Aus deren Sicht haben sich die Kosten- und Nutzelemente der praktischen Ausbildung seit 2015 grundsätzlich nicht verändert, weil sich insbesondere Ausbildungsinhalte und -länge nicht substantiell verändert haben. Diesen Empfehlungen entsprechend sollen die Kantone die Leistungserbringenden aller Versorgungsbereiche daher gleichbleibend mit mindestens 300 Franken pro Praktikumswoche entschädigen. Der Ansatz für die berufliche Grundbildung zur Fachfrau / zum Fachmann Gesundheit wurde von 1700 Franken auf 1800 Franken pro Jahr erhöht.

Unter der Annahme, dass die Abgeltung pro geleistete Praktikumswoche für angehende Pflegefachpersonen HF und FH an die Ausbildungsbetriebe 300 Franken und die Abgeltung für die berufliche Grundbildung zur Fachfrau / zum Fachmann Gesundheit 1800 Franken pro Jahr beträgt, ergeben sich auf Basis der erhobenen Daten des Jahres 2021 die nachfolgenden Bruttokosten für den Kanton.

Ausbildung	Anzahl Studierende in GR	Anzahl Praktikumswochen	Entschädigung	Total pro Jahr
HF	291	20	300 pro Woche	1 746 000
FH	26	14	300 pro Woche	109 200
FAGE/FABE	460	(35)	1800 pro Jahr	828 000
Gesamt				2 683 200

Im Zuge der Umsetzung des Auftrags Holzinger-Loretz betreffend Ausbildung HF Pflege und des Wechsels der Ausbildung Pflege vom Schulorts- zum Lehrortsprinzip wurden seitens des Bündner Spital- und Heimverbands (BSH) und des Spitex Verbands Graubünden am 6. Oktober 2022 die «Branchenempfehlung Mindestlöhne für Studierende HF Pflege in Graubünden» herausgegeben. Die darin nach Lebensalter abgestuften Löhne sind als Mindestempfehlungen zu verstehen. Individuelle Lebenssituationen und Vorbildungen von Studierenden können durch höhere Ansätze bei der Lohngestaltung berücksichtigt werden. Die empfohlenen Mindestlöhne bewegen sich von 2200 Franken pro Monat für 18-Jährige bis 3666 Franken pro Monat für 30-Jährige und Ältere. Dies entspricht (inkl. 13. Monatslohn) einer wöchentlichen Summe von 550 Franken für 18-jährige Studierende HF und einer wöchentlichen Summe von 917 Franken für 30-jährige und ältere Studierende HF. Gestützt auf diese Empfehlungen erscheint es angebracht, die von der GDK vorgeschlagenen Abgeltungen von 300 auf 600 Franken zu verdoppeln.

Eine Verdoppelung der von der GDK empfohlenen Beträge zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten ergibt folgende Bruttokosten für den Kanton:

Ausbildung	Anzahl Studierende in GR	Anzahl Praktikumswochen	Entschädigung	Total pro Jahr
HF	291	20	600 pro Woche	3 492 000
FH	26	14	600 pro Woche	218 400
FAGE/FABE	460	(35)	1 800 pro Jahr	828 000
Gesamt				4 538 400

An dieser Stelle muss drauf hingewiesen werden, dass sich eine Erhöhung der Löhne der Auszubildenden auch indirekt auf deren Ansprüche auf Unterstützungsbeiträge auswirkt. Je höher der Lohn, desto niedriger

fallen die Unterstützungsbeiträge zur Sicherung ihres Lebensunterhalts aus. Gleichzeitig wird die Attraktivität der einzelnen Ausbildungen durch eine voraussetzungslose Anhebung des Lohns wesentlich mehr gesteigert als durch punktuelle finanzielle Unterstützungen zur Sicherung Lebensunterhalts. Dies ist ganz im Sinn der grundlegenden Zielsetzung der Vorlage.

Die Abschätzung zur Höhe der Unterstützungsbeiträge ist wie vorstehend beschrieben schwierig abzuschätzen. Um die Nivellierung der Löhne mit zusätzlichen Unterstützungsbeiträgen sowie einem Pauschalbeitrag für Personen mit elterlicher Unterhaltspflicht zu gewährleisten, wird mit einem jährlichen kantonalen Betrag von maximal 720 000 Franken gerechnet. Es wird angenommen, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Altersstruktur von den 317 Studierenden HF/FH potentiell rund ein Achtel (40 Studierende) Unterstützungsbeiträge erhalten könnten. Falls die Löhne der Studierenden in der Mehrheit der Betriebe an die Branchenempfehlung angepasst werden, können mit dem vorgesehenen kantonalen Betrag zum einen Personen mit elterlicher Unterstützungspflicht entlastet und zum anderen eine Nivellierung nach oben aller Löhne der Studierenden Pflege HF und FH erreicht werden.

Für Beiträge an die HF zur Förderung der Ausbildung von humanmedizinischem Personal soll der Globalbeitrag an das BGS um 100 000 Franken pro Jahr erhöht werden. Mit diesem jährlichen Betrag können verschiedene Massnahmen initiiert oder ausgebaut werden, um die Ausbildung als Ganzes attraktiver gestalten zu können.

Ausbildungsoffensive	Total pro Jahr
Beiträge an die HF (BGS)	100 000
Unterstützungsbeiträge an Studierende HF und FH	720 000
Gesamt	820 000

Die Beiträge des Bundes an den Kanton betragen maximal 50 % der Beiträge des Kantons, es muss aber davon ausgegangen werden, dass der Bund nur einen Teil der Ausbildungsplätze mitfinanziert.

Wie hoch diese Beiträge ausfallen werden, hängt von den vorzunehmenden Berechnungen des Bundes ab. Art. 3 Abs. 2 Ausbildungsverordnung Pflege sieht eine degressive Abstufung gegen Ende der Laufzeit des GFAP vor (ab 1. Januar 2030), wobei der Beitragssatz des Bundes von anfänglich 50 % auf 35 % im letzten Halbjahr der Beitragsperiode (Januar bis Juni 2032) sinken wird (vgl. dazu Art. 3 Ausbildungsförderverordnung Pflege).

1.2 Nettokosten

1.2.1 Spitäler

In der Spitalfinanzierung bilden die Kosten der nichtuniversitären Ausbildung anrechenbare Kosten für die Tarifiermittlung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Da sich der Kanton gemäss der Vorgabe von Art. 49a Abs. 2^{ter} KVG mit 55 % an den Kosten der stationären Behandlungen beteiligt, bezahlt er bereits heute anteilmässig die in den Tarifen enthaltenen Ausbildungskosten. Die Bruttokosten für die Beiträge des Kantons an die Ausbildung in den Spitälern betragen 2.8 Mio. Franken. Da er bereits heute 55 % davon über die Tarife übernimmt, verbleiben Nettomehrkosten von 1.26 Mio. Franken.

1.2.2 Pflegeheime

Die Kosten der Ausbildung in den Alters- und Pflegeheimen werden im Rahmen der Restkostenfinanzierung der Pflegeheime zu 75 % von den Gemeinden und zu 25 % vom Kanton getragen (Art. 34 Abs. 2 KPG). Die Bruttokosten der Ausbildung in den Alters- und Pflegeheimen betragen 0.925 Mio. Franken. Davon übernimmt der Kanton aktuell 0.231 Mio. Franken. Die Nettomehrbelastung für den Kanton beträgt demnach 2.475 Mio. Franken. Im Gegenzug werden die Gemeinden um 0.694 Mio. Franken entlastet.

1.2.3 Spitex

Die Kosten der Ausbildung in der Spitex werden im Rahmen der Restkostenfinanzierung der Spitex zu 45 % von den Gemeinden und zu 55 % vom Kanton getragen (Art. 41 Abs. 2, Art. 42 Abs. 2 KPG). Die Bruttokosten der Ausbildung in den Spitexorganisationen betragen 0.214 Mio. Franken. Davon übernimmt der Kanton aktuell 0.117 Mio. Franken. Die Nettomehrbelastung für den Kanton beträgt demnach 0.097 Mio. Franken. Im Gegenzug werden die Gemeinden um 0.097 Mio. Franken entlastet.

1.2.4 Ausbildungsoffensive

Die Kosten bezüglich Ausbildungsoffensive, welche sich aus den Beiträgen an die HF und den Unterstützungsbeiträgen an die Studierenden zusammenstellen, sind in obiger Tabelle «Ausbildungsoffensive» ersichtlich und

werden vollumfänglich vom Kanton getragen. Die Nettomehrbelastung für den Kanton beträgt mit den in der Annahme verwendeten Studierendenzahlen demnach maximal jährlich 820 000 Franken.

1.2.5 Nettokosten gesamt

Die Nettokosten für den Kanton für alle Bereiche betragen demnach gut 4.6 Mio. Franken. Je nach Erhöhung der Sollvorgaben zu den Ausbildungsleistungen erhöhen sich auch die Mehrkosten für den Kanton.

1.3 Personelle Auswirkungen

Da die Kantone neu aufgrund der entsprechenden Vorgaben im GFAP über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege eine detailliertere Bedarfsplanung als bisher erstellen müssen und zudem die Ausbildungsmöglichkeiten der Betriebe ermitteln müssen, ergibt sich ein entsprechender Mehraufwand bei dem für diese Aufgabe zuständigen Gesundheitsamt. Zur Berechnung der detaillierten Bedarfsplanung sieht das Gesundheitsamt die Erteilung eines entsprechenden Auftrags an das Obsan vor. Dies weil der Bund eine nach HF und FH aufgeschlüsselte Planung verlangt, der Kanton aber über gar keine FH-Ausbildungsstätte verfügt und entsprechend auch keinen «Bündner Bedarf» dazu bestimmen kann.

2. Für die Gemeinden und Regionen

Die Gesetzgebung richtet sich konsequent nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, Subsidiarität und Flexibilität aus. Der Kanton bindet die Gemeinden nur dort an Vorschriften, wo dies sinnvoll, notwendig und im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung im ganzen Kanton liegt. Die Regelung auf der Gesetzesstufe ist auf das Wesentliche beschränkt; Detailregelungen werden – soweit verfassungsrechtlich zulässig – in eine Regierungsverordnung verwiesen. Damit berücksichtigt das Gesetzgebungsprojekt den Auftrag Albertin (vgl. GRP August 2015, S. 209 ff.).

Die Entlastung für die Gemeinden beträgt entsprechend den obenstehenden Ausführungen 0.8 Mio. Franken.

Personelle Auswirkungen auf die Gemeinden und die Regionen sind keine zu erwarten.

VI. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16.11.2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

VII. Regierungsrätliche Ausführungsverordnung

Art. 64a Abs. 1 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG; BR 170.100) verpflichtet die Regierung, in Botschaften an den Grossen Rat zu Teil- oder Totalrevisionen von Gesetzen nähere Ausführungen über den Inhalt einer vorgesehenen regierungsrätlichen Ausführungsverordnung zu machen.

Gestützt auf die vorliegende Teilrevision wird die Regierung in der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG, BR 500.010) die von den beitragsberechtigten Leistungserbringenden gemäss Art. 45 Abs. 1 KPG zu erbringenden Ausbildungsleistungen sowie die Anzahl der von ihnen zur Verfügung zu stellenden Aus- und Weiterbildungsplätze festlegen bzw. aktualisieren. Allfällige Vorgaben zur Datenbereitstellung und Einreichung wird die Regierung in der Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG, BR 506.060) konkretisieren.

Im Bereich der Unterstützungsbeiträge wird die Regierung in der Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (VOzAGSG, BR 432.010) die Einzelheiten bezüglich Voraussetzungen und Verfahren definieren.

Basis dazu wird das Ausführungsrecht zum GFAP bilden. Dieses Ausführungsrecht liegt aber zum Zeitpunkt des Verfassens der Botschaft noch nicht in definitiver Fassung vor, sodass die entsprechenden kantonalen Ausführungen noch nicht erarbeitet werden konnten. Das Vernehmlassungsverfahren zum besagten Ausführungsrecht des Bundesrats wurde mit Schreiben vom 23. August 2023 gestartet. Dieses dauert bis am 23. November 2023. Es ist anzunehmen, dass das aufgrund der Vernehmlassungsantworten bereinigte Ausführungsrecht nicht vor Ende Januar 2024 vorliegen wird.

VIII. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Standespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Peyer*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Anhang

Abkürzungsverzeichnis / Abbreviaziuns / Elenco delle abbreviazioni

DJSG <i>DGSS</i> <i>DGSS</i>	Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit <i>Departament da giustia, segirezza e sanadad</i> <i>Dipartimento di giustizia, sicurezza e sanità</i>
AGSG <i>LLSS</i> <i>LISS</i>	Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (BR 432.000) <i>Lescha davart lieux da scolaziun en ils fatgs da la sanadad e socials</i> (DG 432.000) <i>Legge sugli istituti di formazione in ambito sanitario e sociale</i> (CSC 432.000)
APN	Advanced Practice Nurse
AHB <i>UMS</i> <i>UFMS</i>	Amt für Höhere Bildung <i>Uffizi per la furmaziun media-superiura</i> <i>Ufficio della formazione medio-superiore</i>
BGS <i>CSS</i> <i>CFSS</i>	Bildungszentrum Gesundheit und Soziales <i>Center da furmaziun per la sanadad ed ils fatgs socials</i> <i>Centro di formazione in campo sanitario e sociale</i>
BJ <i>UFG</i> <i>UFG</i>	Bundesamt für Justiz <i>Uffizi federal da giustia</i> <i>Ufficio federale di giustizia</i>
BSH <i>FCO</i> <i>FGOC</i>	Bündner Spital- und Heimverband <i>Federaziun grischuna Chasas ed ospitals</i> <i>Federazione grigionese ospedali e case di cura</i>
BV <i>Cst.</i> <i>Cost.</i>	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101) <i>Constituziun federala da la Confederaziun svizra (CS 101)</i> <i>Costituzione federale della Confederazione svizzera (RS 101)</i>
GDK <i>CDS</i> <i>CDS</i>	Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz <i>Conferenza svizra da las directuras e dals directurs chantunals da sanadad</i> <i>Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità</i>
GFAP <i>LPST</i> <i>LPFCI</i>	Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (SR 811.22) <i>Lescha federala davart la promoziun da la scolaziun en il sector da la tgira (CS 811.22)</i> <i>Legge federale sulla promozione della formazione in cure infermieristiche (RS 811.22)</i>

EDI <i>DFI</i> <i>DFI</i>	Eidgenössisches Departement des Innern <i>Departament federal da l'intern</i> <i>Dipartimento federale dell'interno</i>
EFZ <i>AFC</i> <i>AFC</i>	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis <i>Attestat federal da qualificaziun</i> <i>Attestato federale di capacità</i>
FaGe <i>Spez. sanadad</i> <i>OSS</i>	Fachfrau oder Fachmann Gesundheit <i>Spezialista u spezialist da sanadad</i> <i>Operatrice sociosanitaria/operatore sociosanitario</i>
FH <i>SAS</i> <i>SUP</i>	Fachhochschule <i>Scola auta spezialisada</i> <i>Scuola universitaria professionale</i>
GAV <i>CCL</i> <i>CCL</i>	Gesamtarbeitsvertrag <i>Contract collectiv da lavur</i> <i>Contratto collettivo di lavoro</i>
GHF <i>LSAP</i> <i>LSUR</i>	Gesetz über Hochschulen und Forschung (BR 427.200) <i>Lescha davart las scolas autas e la perscrutaziun (DG 427.200)</i> <i>Legge sulle scuole universitarie e sulla ricerca (CSC 427.200)</i>
GRG <i>LCG</i> <i>LCG</i>	Gesetz über den Grossen Rat (BR 170.100) <i>Lescha davart il Cussegl grond (DG 170.100)</i> <i>Legge sul Gran Consiglio (CSC 170.100)</i>
HF <i>SSS</i> <i>SSS</i>	Höhere Fachschule <i>Scola spezialisada superiura</i> <i>Scuola specializzata superiore</i>
HFSV <i>CSSS</i> <i>ASSS</i>	Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen <i>Cunvegna interchantunala davart las contribuziuns per las scolaziuns da las scolas spezialisadas superiuras</i> <i>Accordo intercantonale sui contributi per i cicli di formazione delle scuole specializzate superiori</i>
KPG <i>LTM</i> <i>LCA</i>	Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (BR 506.000) <i>Lescha per promover la tgira da persunas malsaunas e l'assistenza da persunas attempadas e da persunas che basegnan tgira (Lescha per promover la tgira da persunas malsaunas; DG 506.000)</i> <i>Legge sulla promozione della cura degli ammalati e dell'assistenza alle persone anziane e bisognose di cure (CSC 506.000)</i>

KPVG	Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (BR 542.100)
<i>LARP</i>	<i>Lescha davart l'assicuranza da malsauns e la reducziun da las premias (DG 542.100)</i>
<i>LAMRP</i>	<i>Legge sull'assicurazione malattie e la riduzione dei premi (CSC 542.100)</i>
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10)
<i>LAMal</i>	<i>Lescha federala davart l'assicuranza da malsauns (CS 832.10)</i>
<i>LAMal</i>	<i>Legge federale sull'assicurazione malattie (RS 832.10)</i>
Obsan	Schweizerisches Gesundheitsobservatorium
<i>Obsan</i>	<i>Observatori svizzer da sanadad</i>
<i>Obsan</i>	<i>Osservatorio svizzero della salute</i>
OdA	Organisation der Arbeitswelt
<i>OdML</i>	<i>Organisaziun dal mund da lavur</i>
<i>Oml</i>	<i>Organizzazione del mondo del lavoro</i>
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
<i>SEFRI</i>	<i>Secretariat da stadi per furmaziun, retschertga ed innovaziun</i>
<i>SEFRI</i>	<i>Segreteria di Stato per la formazione, la ricerca e l'innovazione</i>
SBK	Schweizerischer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
<i>ASI</i>	<i>Associazion svizra da las tgirunzas e dals tgirunzs</i>
<i>ASI</i>	<i>Associazione svizzera infermiere e infermieri</i>
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
<i>SECO</i>	<i>Secretariat da stadi per l'economia</i>
<i>SECO</i>	<i>Segreteria di Stato dell'economia</i>
StipG	Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz; BR 450.200)
<i>LStip</i>	<i>Lescha davart las contribuziuns da scolaziun (Lescha da stipendis; DG 450.200)</i>
<i>LCBor</i>	<i>Legge sui contributi di formazione (legge sulle borse di studio; CSC 450.200)</i>
SVGR	Spitex Verband Graubünden
<i>FGRS</i>	<i>Federaziun grischuna da spitex</i>
<i>ASGR</i>	<i>Associazione Spitex Grigioni</i>
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BR 370.100)
<i>LGA</i>	<i>Lescha davart la giurisdicziun administrativa (DG 370.100)</i>
<i>LGA</i>	<i>Legge sulla giustizia amministrativa (CSC 370.100)</i>

Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: 432.000 | **506.000** | 542.100
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 87 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG)" BR [506.000](#) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 2

² Die Spitalliste enthält:

- b) **(geändert)** die den einzelnen Einrichtungen auf der Grundlage von medizinischen Leistungsgruppen erteilten Leistungsaufträge und allfällige dazu gehörende Auflagen und Bedingungen-;
- c) **(neu)** die von den innerkantonalen Spitälern zu erbringenden Ausbildungsleistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen.

Art. 29 Abs. 5 (neu)

⁵ Sie legen in den Leistungsaufträgen insbesondere die zu erbringenden Ausbildungsleistungen nach den Vorgaben des Kantons fest.

Art. 38 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

³ Sie legen in den Leistungsaufträgen insbesondere die zu erbringenden Ausbildungsleistungen nach den Vorgaben des Kantons fest.

⁴ Den Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung ohne kommunalen Leistungsauftrag kann der Kanton einen entsprechenden Leistungsauftrag erteilen.

Art. 45a (neu)

Beiträge an Leistungserbringer für die praktische Ausbildung in den Pflegeberufen

¹ Der Kanton gewährt den innerkantonalen Spitälern und Alters- und Pflegeheimen sowie den Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung und den anerkannten Pflegefachpersonen einen Beitrag von mindestens 50 Prozent an die ungedeckten Ausbildungskosten der anrechenbaren Leistungen in der praktischen Ausbildung von:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung zur diplomierten Pflegefachfrau oder zum diplomierten Pflegefachmann FH;
- b) Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung zur diplomierten Pflegefachfrau oder zum diplomierten Pflegefachmann HF;
- c) Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung zur Fachfrau oder zum Fachmann Gesundheit EFZ.

² Der Grosse Rat legt jährlich im Budget den Gesamtkredit für die Beiträge an die Leistungserbringer für die praktische Ausbildung in den Pflegeberufen gemäss Absatz 1 fest.

³ Das Amt bestimmt für jedes Spital und jedes Alters- und Pflegeheim sowie für jeden Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung und für jede anerkannte Pflegefachperson die anrechenbaren Leistungen. Es berücksichtigt dabei das Ergebnis der Berechnung der Ausbildungskapazitäten der Spitäler und Alters- und Pflegeheime, der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung und der Pflegefachpersonen sowie das von ihnen erstellte Ausbildungskonzept.

⁴ Beiträge an die ungedeckten Ausbildungskosten werden den Leistungserbringern für die von ihnen tatsächlich erbrachten Ausbildungsleistungen entrichtet.

⁵ Das Amt legt für jede Kategorie der Leistungserbringer gemäss Absatz 1 die durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten für die einzelnen Ausbildungen fest. Es berücksichtigt dabei interkantonale Empfehlungen.

⁶ Als ungedeckte Ausbildungskosten gelten die Kosten, für die die Spitäler und die Alters- und Pflegeheime sowie die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung und die anerkannten Pflegefachpersonen keine Vergütung erhalten, namentlich aufgrund der Preise und Tarife der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Art. 45b (neu)

Beiträge an Lehrgänge sowie Aus- und Weiterbildungskurse im Pflegebereich

¹ Der Kanton kann den Anbietern von Lehrgängen sowie Aus- und Weiterbildungskursen für Pflegehelfende und für pflegerisches Hilfspersonal einen Beitrag an die Kosten gewähren, wenn diese:

- a) nicht kostendeckend durchgeführt werden können; und
- b) geeignet sind, einen Beitrag an die Deckung des Personalbedarfs in der Pflege zu leisten.

II.**1.**

Der Erlass "Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG)" BR [432.000](#) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 15a (neu)

Weitere Beiträge

¹ Der Kanton kann dem Bildungszentrum Gesundheit und Soziales weitere Beiträge zur Förderung der Ausbildung von humanmedizinischem Personal gewähren, welche insbesondere für folgende Leistungen zu verwenden sind:

- a) um das Bildungsangebot zu diversifizieren;
- b) für Massnahmen bei der Selektion und dem Einstieg;
- c) um das Lernsetting zu optimieren;
- d) für Massnahmen, die Ausbildungsabbrüche möglichst geringhalten;
- e) für Marketingvorhaben von Bildungsgängen.

Titel nach Art. 18 (neu)**3a. Unterstützungsbeiträge an Studierende im Bereich Pflege****Art. 18a (neu)**

Voraussetzungen und Verfahren

¹ Der Kanton gewährt den Studierenden des Bildungsgangs Pflege HF oder des Studiengangs in Pflege FH Beiträge zur Sicherung ihres Lebensunterhalts (Unterstützungsbeiträge), sofern diese:

- a) das 23. Altersjahr vollendet haben; oder
- b) elterliche Unterhaltspflichten zu erfüllen haben.

Art. 18b (neu)

Mitwirkungspflichten im Verfahren

¹ Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, der ausführenden Stelle sämtliche für die Zusprennung von Unterstützungsbeiträgen erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

² Wer Unterstützungsbeiträge erhält oder zurückerstatten muss, meldet der ausführenden Stelle unverzüglich jede Änderung der für die Zusprennung oder die Rückforderung von Beiträgen erheblichen Tatsachen.

Art. 18c (neu)

Ausschluss und Rückforderung

¹ Personen, welche die Mitwirkungspflichten gemäss Artikel 18b in grober Weise oder wiederholt verletzen, können von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.

² Die Rückforderung von Unterstützungsbeiträgen wird angeordnet, wenn sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von erheblichen Tatsachen erwirkt wurden.

³ Auf die Rückerstattung kann in Härtefällen ganz oder teilweise verzichtet werden.

Art. 28 (neu)

Befristete Bestimmungen

¹ Artikel 18a bis Artikel 18c sind auf die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege¹⁾ befristet.

2.

Der Erlass "Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG)" BR [542.100](#) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 19e (neu)

Beschränkung der Zulassung von Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern

¹ Die Regierung ist für die Beschränkung der Anzahl Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer gemäss Artikel 55a f. KVG²⁾ und der Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich³⁾ zuständig.

² Sie kann:

- a) in medizinischen Fachgebieten, die nicht zur Grundversorgung gehören, Höchstzahlen für die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten festlegen;
- b) in medizinischen Fachgebieten mit einem überdurchschnittlichen Kostenwachstum nach Artikel 55a Absatz 6 KVG die Erteilung von Zulassungen an Ärztinnen und Ärzten des betroffenen Fachgebiets sistieren;

¹⁾ SR [811.22](#)

²⁾ SR [832.10](#)

³⁾ SR [832.107](#)

-
- c) im Fall eines überdurchschnittlichen Anstiegs der jährlichen Kosten für die Pflegeleistungen nach Artikel 55b KVG die Erteilung von Zulassungen an Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Litera d^{bis} KVG sistieren.

³ Vor der Festlegung der Höchstzahlen hört die Regierung die Verbände der Leistungserbringer, der Versicherer und der Versicherten sowie die betroffenen Gemeinden und Gesundheitsversorgungsregionen an.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha per promover la tgira da personas malsaunas e l'assistenza da personas attempadas e da personas che basegnan tgira (Lescha per promover la tgira da personas malsaunas, LTM)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	—
Midà:	432.000 506.000 542.100
Aboli:	—

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 87 da la Constituziun chantunala,
sunter avoir gi invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha per promover la tgira da personas malsaunas e l'assistenza da personas attempadas e da personas che basegnan tgira (lescha per promover la tgira da personas malsaunas, LTM)" DG [506.000](#) (versiun dals 01-01-2021) vegn midà sco suonda:

Art. 11 al. 2

² La glista dals ospitals cuntegna:

- b) (**midà**) las incaricas da prestaziun ch'èn vegnidas dadas a las singulas instituziuns sin basa da gruppas da prestaziun medicinalas sco er pretensiuns e cundiziuns che tutgan eventualmain tiers;

-
- c) **(nov)** las prestaziuns da scolaziun ch'ils ospitals infrachantunals ston porscher en il sector da la scolaziun pratica da tgirunzas e tgirunzs.

Art. 29 al. 5 (nov)

⁵ En las incaricas da prestaziun fixeschan ellas en spezial las prestaziuns da scolaziun che ston vegnir furnidas tenor las prescripziuns dal chantun.

Art. 38 al. 3 (nov), al. 4 (nov)

³ En las incaricas da prestaziun fixeschan ellas en spezial las prestaziuns da scolaziun che ston vegnir furnidas tenor las prescripziuns dal chantun.

⁴ Als servetschs da la tgira ed assistenza a chasa senza incarica da prestaziun communal po il chantun surdar ina incarica da prestaziun respectiva.

Art. 45a (nov)

Contribuziuns als furniturs da prestaziuns per la scolaziun pratica en las professiuns da tgira

¹ Als ospitals ed a las chasas da personas attempadas e da tgira, als servetschs da la tgira ed assistenza a chasa sco er a las tgirunzas renconuschidas ed als tgirunzs renconuschids entaifer il chantun conceda il chantun ina contribuziun d'almain 50 pertschient als custs da scolaziun betg cuvrids da las prestaziuns imputablas per la scolaziun pratica:

- a) d'absolventas ed absolvents da la scolaziun da tgirunza diplomada u tgirunz diplomà SSS;
- b) d'absolventas ed absolvents da la scolaziun da tgirunza diplomada u tgirunz diplomà SAS;
- c) d'absolventas ed absolvents da la scolaziun da spezialista u spezialist da sanadad AFQ.

² Il Cussegl grond fixescha mintga onn en il preventiv il credit total per las contribuziuns als furniturs da prestaziuns per la scolaziun pratica en las professiuns da tgira tenor l'alinea 1.

³ L'uffizi definescha las prestaziuns imputablas per mintga ospital, per mintga chasa da personas attempadas e da tgira, per mintga servetsch da la tgira ed assistenza a chasa sco er per mintga tgirunza renconuschida e mintga tgirunz renconuschì. En quest connex resguarda l'uffizi il resultat da la calculaziun da las capacitads da scolaziun dals ospitals e da las chasas da personas attempadas e da tgira, dals servetschs da la tgira ed assistenza a chasa sco er da las tgirunzas e dals tgirunzs e plinavant il concept da scolaziun che quellas e quels han elavurà.

⁴ Contribuziuns als custs da scolaziun betg cuvrids vegnan pajadas als furniturs da prestaziuns per las prestaziuns da scolaziun ch'els han efectivamain realisà.

⁵ Per mintga categoria da furniturs da prestaziuns tenor l'alinea 1 definescha l'uffizi la media dals custs da scolaziun betg cuvrids per las singulas scolaziuns. En quest connex resguarda el las recumandaziuns interchantunalas.

⁶ Sco custs da scolaziun betg cuvrids valan ils custs, per ils quals ils ospitals e las chasas da personas attempadas e da tgira, ils servetschs da la tgira ed assistenza a chasa sco er las tgirunzas renconuschidas ed ils tgirunzs renconuschids na survegnan naginas indemnizaziuns, oravant tut pervia dals pretschs e da las tariffas da l'assicuranza obligatorica per la tgira da malsauns.

Art. 45b (nov)

Contribuziuns a scolaziuns sco er a curs da scolaziun e da furmaziun supplementara

¹ Als purschiders da scolaziuns sco er da curs da scolaziun e da furmaziun supplementara per gidantras e gidanters da tgira e per il persunal auxiliar da la tgira po il chantun conceder ina contribuziun als custs, sche questas scolaziuns e quests curs:

- a) na pon betg vegnir manads tras en ina moda che cuvra ils custs; e
- b) èn adattads per gidar a cuvrir il basegn da persunal da la tgira.

II.

1.

Il relasch "Lescha davart lieus da scolaziun en ils fatgs da la sanadad e socials (LLSS)" DG [432.000](#) (versiun dals 01-08-2014) vegn midà sco suonda:

Art. 15a (nov)

Ulteriuras contribuziuns

¹ Al Center da furmaziun per la sanadad ed ils fatgs socials po il chantun conceder ulteriuras contribuziuns per promover la scolaziun da persunal da la medischina umana; questas contribuziuns ston vegnir utilisadas oravant tut per ils suandants intents:

- a) per diversifitgar la purschida da furmaziun;
- b) per mesiras en connex cun la selecziun e cun l'entrada;
- c) per optimar il setting d'emprender;
- d) per mesiras che reduceschan tant sco pussaivel las interrupziuns da la scolaziun;
- e) per projects da marketing en connex cun curs da furmaziun.

Titel suenter Art. 18 (nov)

3a. Contribuziuns da sustegn a studentas e students dal sector da la tgira

Art. 18a (nov)

Premissas e procedura

¹ Il chantun conceda a las studentas ed als students dal curs da furmaziun Tgira SSS u dal curs da furmaziun Tgira SAS contribuziuns per segirar lur custs da viver (contribuziuns da sustegn), sch'ellas ed els:

- a) han cumpleni il 23. onn da vegliadetgna; u
- b) han d'ademplir obligaziuns da mantegniment da geniturs.

Art. 18b (nov)

Obligaziuns da cooperar en la procedura

¹ La petenta u il petent è obligà d'annunziar al post executiv en moda cumplaina e vardaivla tut ils fatgs ch'èn relevants per la concessiun da contribuziuns da sustegn e d'inoltrar ils documents necessaris.

² Tgi che survegn u sto restituir contribuziuns da sustegn, communitgescha al post executiv immediatamain mintga midada dals fatgs ch'èn relevants per conceder u per pretender enavos contribuziuns.

Art. 18c (nov)

Exclusiun e dumonda da restituziun

¹ Las personas che violeschan las obligaziuns da cooperar tenor l'artitgel 18b en moda gravanta u repetidamain, pon vegnir exclusas da l'ulteriur dretg da survegnir contribuziuns.

² La restituziun da contribuziuns da sustegn vegn decretada, sche las contribuziuns èn vegnidas obtengidas tras faussas indicaziuns u cun tegnair dascus fatgs relevants.

³ En cas da direzza èsi pussaivel da desister cumplainamain u parzialmain da restituziuns.

Art. 28 (nov)

Disposiziuns da durada limitada

¹ La valaivladad da l'artitgel 18a fin l'artitgel 18c è limitada a la durada da valaivladad da la Lescha federala davart la promoziun da la scolaziun en il sector da la tgira ¹⁾.

2.

Il relasch "Lescha davart l'assicuranza da malsauns e la reducziun da las premias (LARP)" DG [542.100](#) (versiun dals 01-01-2014) vegn midà sco suonda:

Art. 19e (nov)

Limitaziun da l'admissiun da furniturs da prestaziuns

¹⁾ CS [811.22](#)

¹ La Regenza è cumpetenta per limitar il dumber da furnituras e furniturs da prestaziuns tenor l'artitgel 55a s. LAMal²⁾ e tenor l'Ordinaziun davart la determinaziun dals dumbers maximalis da medis en il sector ambulant³⁾.

² Ella po:

- a) fixar dumbers maximalis per l'admissiun da medias e medis en secturs medicinalis spezialis che na tutgan betg tar il provediment da basa;
- b) sistir la concessiun d'admissiuns da medias e medis tenor l'artitgel 55a alinea 6 LAMal en secturs medicinalis spezialis che han in augment dals custs sur la media;
- c) sistir la concessiun d'admissiuns da furniturs da prestaziuns tenor l'artitgel 35 alinea 2 litera d^{bis} LAMal, en cas ch'ils custs annuals per las prestaziuns da tgira tenor l'artitgel 55b LAMal s'augmentan sur la media.

³ Avant che fixar ils dumbers maximalis taidla la Regenza las federaziuns dals furniturs da prestaziuns, dals assicuraders e da las persunas assicuradas sco er las vischnancas e las regiuns da provediment da la sanadad pertutgadas.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

²⁾ CS [832.10](#)

³⁾ CS [832.107](#)

Legge sulla promozione della cura degli ammalati e dell'assistenza alle persone anziane e bisognose di cure (Legge sulla cura degli ammalati, LCA)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo:	–
Modificato:	432.000 506.000 542.100
Abrogato:	–

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 87 della Costituzione cantonale,

visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge sulla promozione della cura degli ammalati e dell'assistenza alle persone anziane e bisognose di cure (Legge sulla cura degli ammalati, LCA)" CSC [506.000](#) (stato 1 gennaio 2021) è modificato come segue:

Art. 11 cpv. 2

² L'elenco degli ospedali comprende:

- b) **(modificata)** i mandati di prestazioni conferiti ai singoli istituti sulla base di gruppi di prestazioni mediche, nonché eventuali oneri e condizioni correlati;;
- c) **(nuova)** le prestazioni di formazione che gli ospedali nel Cantone devono fornire nel settore della formazione pratica di infermieri diplomati.

Art. 29 cpv. 5 (nuovo)

⁵ Nei mandati di prestazioni esse definiscono in particolare le prestazioni di formazione da fornire secondo le direttive del Cantone.

Art. 38 cpv. 3 (nuovo), cpv. 4 (nuovo)

³ Nei mandati di prestazioni esse definiscono in particolare le prestazioni di formazione da fornire secondo le direttive del Cantone.

⁴ Il Cantone può conferire un corrispondente mandato di prestazioni ai servizi di cura e assistenza a domicilio senza mandato di prestazioni comunale.

Art. 45a (nuovo)

Sussidi a fornitori di prestazioni per la formazione pratica nelle professioni infermieristiche

¹ Il Cantone concede agli ospedali e alle case per anziani e di cura nel Cantone nonché ai servizi di cura e assistenza a domicilio e agli infermieri diplomati riconosciuti un sussidio pari almeno al 50 per cento dei costi di formazione non coperti delle prestazioni computabili nella formazione pratica di:

- a) studenti che seguono la formazione di infermiere diplomato SUP;
- b) studenti che seguono la formazione di infermiere diplomato SSS;
- c) studenti che seguono la formazione di operatore sociosanitario AFC.

² Il Gran Consiglio fissa annualmente nel preventivo il credito globale per i sussidi ai fornitori di prestazioni per la formazione pratica nelle professioni infermieristiche conformemente al capoverso 1.

³ L'Ufficio determina le prestazioni computabili per ogni ospedale e per ogni casa per anziani e di cura nonché per ogni servizio di cura e assistenza a domicilio e per ogni infermiere diplomato riconosciuto. Nel fare questo tiene conto del risultato del calcolo delle capacità di formazione degli ospedali e delle case per anziani e di cura, dei servizi di cura e assistenza a domicilio e degli infermieri diplomati nonché del piano di formazione da loro allestito.

⁴ I sussidi per i costi di formazione non coperti vengono corrisposti ai fornitori di prestazioni per le prestazioni di formazione da loro effettivamente fornite.

⁵ Per ogni categoria di fornitori di prestazioni conformemente al capoverso 1 l'Ufficio fissa i costi di formazione non coperti medi per le singole formazioni. Nel fare questo tiene conto delle raccomandazioni intercantonali.

⁶ Sono considerati costi di formazione non coperti i costi per i quali gli ospedali e le case per anziani e di cura nonché i servizi di cura e assistenza a domicilio e gli infermieri diplomati riconosciuti non ricevono alcuna retribuzione, segnatamente a seguito dei prezzi e delle tariffe dell'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie.

Art. 45b (nuovo)

Sussidi per cicli di formazione nonché per corsi di formazione e perfezionamento professionale nel settore delle cure

¹ Il Cantone può concedere agli offerenti di cicli di formazione nonché di corsi di formazione e perfezionamento professionale per collaboratori sanitari e personale di cura ausiliario un sussidio ai costi se le offerte:

- a) non possono essere gestite in modo tale da coprire i costi; e
- b) sono idonee a fornire un contributo alla copertura del fabbisogno di personale di cura.

II.**1.**

L'atto normativo "Legge sugli istituti di formazione in ambito sanitario e sociale (LISS)" CSC [432.000](#) (stato 1 agosto 2014) è modificato come segue:

Art. 15a (nuovo)

Altri sussidi

¹ Il Cantone può concedere al Centro di formazione in campo sanitario e sociale altri sussidi a favore della promozione della formazione di personale attivo nel settore della medicina umana i quali devono essere utilizzati in particolare per le prestazioni seguenti:

- a) per diversificare l'offerta di formazione;
- b) per misure di selezione e di accesso;
- c) per ottimizzare il contesto di apprendimento;
- d) per misure volte a contenere il più possibile l'interruzione della formazione;
- e) per progetti di marketing di cicli di formazione.

Titolo dopo Art. 18 (nuovo)

3a. Contributi di sostegno a favore di studenti nel settore delle cure

Art. 18a (nuovo)

Presupposti e procedura

¹ Il Cantone concede a studenti del ciclo di formazione in cure infermieristiche SSS o del ciclo di studi in cure infermieristiche SUP contributi a garanzia del loro sostentamento (contributi di sostegno), se tali studenti:

- a) hanno compiuto i 23 anni; oppure
- b) devono adempiere ad obblighi di mantenimento in qualità di genitori.

Art. 18b (nuovo)

Obbligo di collaborare al procedimento

¹ Il richiedente è tenuto a comunicare in modo completo e veritiero all'organo esecutivo tutti i fatti rilevanti per la concessione dei contributi di sostegno e a inoltrare la documentazione necessaria.

² Chi riceve o deve rimborsare contributi di sostegno comunica senza indugio all'organo esecutivo ogni modifica di fatti rilevanti ai fini della concessione o della richiesta di restituzione di contributi.

Art. 18c (nuovo)

Esclusione e richiesta di restituzione

¹ Chi viola in modo grave o ripetuto l'obbligo di collaborare previsto dall'articolo 18b può essere escluso dall'ulteriore diritto a contributi.

² La richiesta di restituzione di contributi di sostegno viene disposta se i contributi sono stati ottenuti fornendo indicazioni non veritiere oppure tacendo fatti rilevanti.

³ In casi di rigore è possibile rinunciare del tutto o in parte alla richiesta di restituzione.

Art. 28 (nuovo)

Disposizioni a tempo determinato

¹ L'articolo 18a fino all'articolo 18c sono limitati alla validità della legge federale sulla promozione della formazione in cure infermieristiche¹⁾.

2.

L'atto normativo "Legge sull'assicurazione malattie e la riduzione dei premi (LAMRP)" CSC [542.100](#) (stato 1 gennaio 2014) è modificato come segue:

Art. 19e (nuovo)

Limitazione dell'autorizzazione di fornitori di prestazioni

¹ Il Governo è competente per la limitazione del numero di fornitori di prestazioni conformemente all'articolo 55a seg. LAMal²⁾ e all'ordinanza sulla determinazione di numeri massimi di medici nel settore ambulatoriale³⁾.

² Esso può:

- a) determinare numeri massimi per l'autorizzazione di medici in campi di specializzazione medica che non rientrano nell'assistenza di base;

¹⁾ RS [811.22](#)

²⁾ RS [832.10](#)

³⁾ RS [832.107](#)

-
- b) sospendere il rilascio di autorizzazioni a medici dei campi di specializzazione medica che presentano un aumento dei costi al di sopra della media ai sensi dell'articolo 55a capoverso 6 LAMal;
 - c) sospendere il rilascio di autorizzazioni a fornitori di prestazioni secondo l'articolo 35 capoverso 2 lettera d^{bis} LAMal in caso di un aumento straordinario dei costi annui per le prestazioni di cura secondo l'articolo 55b LAMal.

³ Prima di determinare i numeri massimi, il Governo sente le associazioni dei fornitori di prestazioni, degli assicuratori e degli assicurati nonché i comuni e le regioni di assistenza sanitaria interessati.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Auszug Geltendes Recht

Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG)

Vom 30. August 2017 (Stand 1. Januar 2021)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 87 der Kantonsverfassung²⁾,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Mai 2017³⁾,

beschliesst:

2. Spitalplanung und Spitalliste

Art. 11 Spitalliste 1. Zuständigkeit und Inhalt

¹ Die Regierung erlässt gestützt auf die Spitalplanung eine Spitalliste.

² Die Spitalliste enthält:

- a) die inner- und ausserkantonalen Spitäler und Geburtshäuser, die notwendig sind, um die stationäre Versorgung der Bevölkerung des Kantons und der sich im Kanton aufhaltenden Personen sicherzustellen;
- b) die den einzelnen Einrichtungen auf der Grundlage von medizinischen Leistungsgruppen erteilten Leistungsaufträge und allfällige dazu gehörende Auflagen und Bedingungen.

³ Bei der Erteilung von Leistungsaufträgen für die Grundversorgung ist die zeitliche Erreichbarkeit des Spitals für die zu versorgende Bevölkerung mitzuberücksichtigen.

⁴ Zur Förderung ihrer Wettbewerbsfähigkeit können den Bündner Spitälern über den Bedarf hinausgehende Leistungsaufträge erteilt werden.

⁵ Den Spitälern ist es nicht gestattet, innerhalb des Leistungsauftrages medizinische Leistungen ausserhalb der Spitalräumlichkeiten zu erbringen oder erbringen zu lassen.

¹⁾ GRP 2017/2018, 29

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ Seite 5

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

5. Angebote für die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten und betagten Personen

Art. 29 Zuständigkeit
1. Gesundheitsversorgungsregionen *

¹ Die Gesundheitsversorgungsregionen beziehungsweise die Subregionen der Gesundheitsversorgungsregion Churer Rheintal sorgen für ein ausreichendes Angebot für die teilstationäre und die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten und betagten Personen. *

² Sie erstellen eine regional abgestimmte Bedarfsplanung.

³ Die Aufnahme von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz setzt eine Kostengutsprache des Wohnsitzkantons und/oder der Wohnsitzgemeinde voraus.

⁴ Die Gesundheitsversorgungsregionen regeln das Verfahren für die Aufnahme einer pflegebedürftigen Person mit Wohnsitz in der Gesundheitsversorgungsregion bei fehlender Aufnahmebereitschaft der Alters- und Pflegeheime und die Kostentragung allfälliger durch die gesetzlichen Beiträge nicht gedeckter Aufwendungen. *

6. Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie anerkannte Pflegefachpersonen

Art. 38 Zuständigkeit

¹ Die Gesundheitsversorgungsregionen beziehungsweise die Subregionen der Gesundheitsversorgungsregion Churer Rheintal sorgen für ein ausreichendes Angebot an Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung. *

² Sie erstellen eine regional abgestimmte Bedarfsplanung.